

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fünfzehnte Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309350)

Fünfzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 19. August 1871,
Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart

der Herren Vertreter der Oberkirchenbehörde: Staatsrath R ü f l i n, Mi-
nisterialrath S p o h n und Oberkirchenrath F a i ß t;

sowie

der Mitglieder der Generalsynode, mit Ausnahme der Herren Abgeordneten
K l i n g e l und F l a d.

Unter dem Voritze des Präsidenten Dr. B l u n t s c h l i
und theilweise des Vicepräsidenten Prälat Dr. H o l z m a n n.

Prälat Dr. Holzmann verrichtet das Gebet.

Präsident. Die Tagesordnung führt uns zunächst zur
Vorlage des evangelischen Oberkirchenraths, betreffend die Mi-
litärconvention mit Preußen, hier die Ordnung
des Militärkirchenwesens, in welcher Sache ich vor-
erst den Herrn Prälaten als Vicepräsidenten ersuchen möchte,
den Vorsitz zu übernehmen.

Vicepräsident. Ueber das Militärkirchenwesen hat der
evangelische Oberkirchenrath Ihnen eine Vorlage gemacht, ein
Auschuß hat darüber berathen, als Berichterstatter ist Herr
v. Stöffer aufgeführt worden, es wird also natürlich sein, daß
ich diesen bitte, den Bericht zu erstatten.

v. Stöffer. Die weltgeschichtlichen Ereignisse während
des letzten Jahres, die uns mit innigem Danke gegen Gott
und mit Stolz gegen unser Heer erfüllen, haben die schönsten
Wünsche und Bestrebungen des deutschen Volkes zum Abschluß
gebracht; wir haben ein deutsches Vaterland wieder gewonnen.

In Verbindung damit steht der Abschluß des deutschen Bundes, der sich zur Aufgabe gemacht hat, das Bundesgebiet zu schützen und die innerhalb desselben giltigen Rechte, sowie die Wohlfahrt des deutschen Volkes zu pflegen. Es ist selbstverständlich, daß alle die Angelegenheiten, welche als wesentliche Mittel zur Erreichung dieser wichtigen Zwecke dienen und einer einheitlichen Leitung fähig und deren bedürftig sind, in der Bundesverfassung hervorgehoben sind als der gemeinschaftlichen Regelung unterworfen. Als eines der wesentlichsten Mittel, insbesondere zur Erhaltung und Befestigung der Ehre und der Selbständigkeit des deutschen Reiches, ist die einheitliche Leitung des Heeres anzusehen. Auch unser badisches Contingent ist nicht nur in unmittelbare Verbindung mit dem deutschen Heere getreten, sondern vermöge der Militärconvention bildet es einen untrennbaren Bestandtheil des ganzen deutschen Heeres. Es ist nun sehr nahe gelegt, daß alle militärischen Gesetze und Einrichtungen derjenigen Macht, welcher die Leitung des Ganzen anvertraut ist, auch auf das ganze deutsche Heer ihre Wirksamkeit üben und daß dies insbesondere auch der Fall sei bezüglich eines Mittels, das vorzugsweise geeignet ist, um die Zucht und das rechte Vertrauen in der Armee zu beleben und zu kräftigen in den vielen Schwierigkeiten, denen das Heer ausgesetzt ist: der Militärkirchenordnung. Das Königreich Preußen hat bereits seit dem 12. Februar 1832 eine solche Militärkirchenordnung und fragt es sich nun, ob diese Militärkirchenordnung entweder im Ganzen, oder unter gewissen Modalitäten auf denjenigen Truppentheil ausgedehnt werde, der als badisches Contingent erscheint. So kam es, daß im Mai d. J. das preussische Kriegsministerium in Verbindung trat mit unserem evangelischen Oberkirchenrathe und gewisse Vorschläge machte. Der evangelische Oberkirchenrath konnte solche nicht annehmen, zeigte sich aber zu einer Regelung der Sache bereit, die Sie in den vorliegenden „Bestimmungen“ (S. Anhang Beilage VIII.) finden; indeß ging das preussische Kriegsministerium hierauf nicht ein, indem es sich nur zu den Ihnen vorliegenden „Festsetzungen“ (S. Anhang Beilage IX.) herbeilassen wollte. Sie ersuchen hieraus, wie auch das preussische Kriegsministerium

von der ganz natürlichen Voraussetzung ausgeht, daß hier eine Vereinbarung einerseits zwischen dem königlich preussischen Kriegsministerium und anderseits zwischen der evangelisch-protestantischen Kirche Badens nothwendig herbeigeführt werden müsse. Es ergibt sich hieraus, daß nicht eine einseitige Anordnung von Seiten der preussischen Kriegsverwaltung beabsichtigt wird, sondern eine Vereinbarung, wobei beide Theile zum Wohle der betreffenden Truppentheile Dasjenige anordnen sollen, was unter den obwaltenden Verhältnissen sich als geeignet und zulässig darstellt. Von diesem Gesichtspunkte mußte selbstverständlich der evangelische Oberkirchenrath ausgehen und in so weit der Generalsynode Vorlage machen, als dabei irgendwie, sei es auch nur unwesentlich, Aenderungen an der evangelischen Kirchenverfassung Badens in Frage stehen, da hierzu nur die evangelische Landessynode ihre Zustimmung geben kann. Es ergibt sich das nicht nur aus der Natur der Sache, sondern auch aus der ausdrücklichen Bestimmung der Verfassung, indem es in §. 3 der Kirchenverfassung heißt: „Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten durch ihre eigenen Organe frei und selbständig“ u. Diese Kirchenverfassung ist, wie Sie wissen, ein Ausfluß eines grundverfassungsmäßigen Gesetzes vom 9. Oktober 1860 und ist diese Verfassung auch unter den Schutz der badischen Staatsverfassung gestellt. In ihr sind auch die wesentlichen Befugnisse bezeichnet, da die Generalsynode Berathung zu pflegen und ihre Zustimmung zu geben hat; diese Verfassung ist nicht etwa ein leichtes Geschenk für das evangelische Volk Badens, sondern das Ergebniß einer in Liebe und Treue erfolgten Arbeit, wie sie auch mit Liebe und Treue vom Volke festgehalten wird. Im Auftrage der Commission glaube ich Ihnen als natürliche und wesentliche Voraussetzung unserer Berathung vorschlagen zu dürfen die Erklärung I. Die Rechtsgiltigkeit einer militärisch-kirchlichen Ordnung, welche die Verfassung der vereinigten evangelischen Kirche Badens für einen erheblichen Theil ihrer Mitglieder abändert, ist von der verfassungsmäßigen Zustimmung der Generalsynode als Ver-

treterin der evangelischen Landesgemeinde abhängig.

Es könnte sich nun allerdings fragen, ob an diesem ganz natürlichen und selbstverständlichen Grundsätze irgend eine Aenderung eingetreten ist durch die Bestimmung der Bundesverfassung vom 15. November 1870 oder der Militärconvention vom 25. November 1870, welche übrigens bei uns gleichzeitig verkündet und in Wirksamkeit getreten sind (vgl. Großherzogliches Verordnungsblatt vom 31. Dezember 1870 LXXII.) Inhaltlich des ersten Staatsvertrags können aber gegründete Zweifel durchaus nicht obwalten; es ist sogar ausdrücklich in §. 61 der Bundesverfassung vorgeschrieben, daß nach Publication dieser Verfassung in dem ganzen Gebiete die gesammte preussische Militärgesetzgebung ungefäumt einzuführen ist zc.

(Wird verlesen.)

Aber ausdrücklich ist weiter hinzugefügt: „Die Militärkirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.“ Würde das auch nicht beigelegt sein, so müßte eine Prüfung der ganzen Bundesverfassung zu dem gleichen Resultate führen. Ich habe mir erlaubt, Ihnen die Zwecke der Bundesverfassung ausdrücklich in Erinnerung zu bringen, zu diesen Zwecken gehört aber die Anordnung des Kirchenwesens in keiner Weise. Selbst wenn man mit einem gewissen Bestreben, irgend Etwas in die Bundesverfassung hineinzulegen oder aus ihr Etwas herauszufinden sucht, was man gerne möchte, so wird es Niemand möglich sein, zu dem Resultate zu gelangen, daß auch das evangelische Kirchenwesen irgendwie Gegenstand der Bundesverfassung sein sollte. Es ergibt sich das auch aus einer Reihe anderer Bestimmungen in der Bundesverfassung. Ist nun, meine Herren, an dieser Sachlage durch den späteren Staatsvertrag, nämlich durch die Militärconvention vom 25. November irgend Etwas geändert worden? Sicher nicht! Eine hierauf gerichtete Absicht ist auch nicht entfernt zu unterstellen, zumal jene Militärconvention nicht zur Aenderung der Bundesverfassung geschlossen worden, sondern im Anschluß an die Bundesverfassung zur Regelung einiger militärischer Verhältnisse. Es heißt hier ausdrücklich: „Im Anschluß an die

das Bundeskriegswesen betreffenden Bestimmungen der vereinbarten Verfassung des deutschen Bundes“ 2c.

(Wird verlesen.)

Zu dem gleichen Schlusse gelangen Sie durch den ganzen übrigen Inhalt auch dieser Convention. Wenn nun eine ausdrückliche Aenderung nicht getroffen ist, so ergibt sich nach allgemein logischen und rechtlichen Grundsätzen, daß eine frühere Ausnahme durch eine spätere allgemeine Bestimmung in keiner Weise alterirt wird. Zum Beweise meiner Behauptung erlaube ich mir, Sie insbesondere auf §§. 14 und 15 aufmerksam zu machen, es heißt dort: „Offiziere, Mannschaften, Aerzte, Militärbeamte“ 2c.

(Wird verlesen.)

Es ist also ausdrücklich wieder auf jenen §. 61 der Bundesverfassung hingewiesen und mit diesem §. 61 auch die dort vorbehaltene Ausnahme bezüglich der Militärkirchenordnung aufrecht erhalten. Nebstdem spricht für diese Auslegung des Gesetzes auch der Artikel 15, wo es heißt: „Die persönlichen Verhältnisse der dem Großherzogthum nicht angehörigen Personen“ 2c.

(Wird verlesen.)

Die persönlichen Verhältnisse sind also ausdrücklich gewahrt, die heimathlichen und die persönlichen Verhältnisse im engeren Sinn des Wortes; nun gibt es wahrlich keine höhere persönliche Verhältnisse, als gerade diejenigen, welche sich auf die Angehörigkeit des Menschen zu einer bestimmten Landeskirche beziehen, so daß auch hieraus nicht im Entferntesten abgeleitet werden kann, daß eine Aenderung getroffen werden wollte. Der Fahneneid, der von sämtlichen Militärpersonen zu leisten ist, erscheint ebensowenig geeignet, eine solche Unterstellung zu rechtfertigen, denn der Fahneneid, wie er Artikel 3 Absatz 3 der Militärconvention vorgeschrieben ist, bezieht sich auch wieder auf den Artikel 64 der deutschen Bundesverfassung. Es heißt: „Der Fahneneid . . .

(Wird verlesen.)

Als Folge dieser Aedeutung — es könnte das noch ausführlicher dargestellt werden — ergibt sich, daß das badische Contingent zwar ein mittelbarer Bestandtheil der deutschen

beziehungsweise königlich preussischen Armee geworden ist, daß aber das badische Contingent in ein anderes Verhältniß, als es seither zu dem badischen Kriegsherrn gestanden ist, auch nicht zu dem Bundesfeldherrn getreten ist, und daß insbesondere durch die Leistung des Fahneneides an dem innern Wesen dieses Verhältnisses, namentlich soweit es sich um die Angehörigkeit der Mannschaft zu ihrer Kirche handelt, irgend welche Aenderung nicht hervorgerufen wurde. Wir sind vollkommen überzeugt, daß es nie und nimmermehr in der Absicht beziehungsweise Befugniß des badischen Kriegsherrn gestanden wäre, kraft des ihm geleisteten Fahneneides ein Mitglied der evangelischen Landesgemeinde zu einer Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, womit dasselbe in Widerspruch mit den ihm nach unserer Kirchenverfassung gewährleisteten Rechten beziehungsweise obliegenden Pflichten irgend wie gekommen wäre. Das Gleiche können und müssen wir auch von dem neuen Kriegsherrn der evangelischen Landesangehörigen mit aller Ueberzeugung annehmen. Die großherzogliche Staatsregierung hat nun jene Verträge mit der Krone Preußen geschlossen; der Landesbischof, der Großherzog, legt uns durch das dazu berufene Organ, den Oberkirchenrath, die zum Vollzuge jener Verträge erforderlichen Vorschläge, soweit sich solche auf das evangelische Kirchenwesen beziehen, vor, und wir sind berufen, uns hierüber auszusprechen. Demgemäß erklären wir weiter: In der That ist denn auch in dem Vertrage zwischen der großherzoglich badischen Staatsregierung mit dem norddeutschen Bunde über die deutsche Bundesverfassung vom 15. November 1870 Artikel 61 ausdrücklich die militärische Kirchenordnung vorbehalten und in der Militärconvention mit der Krone Preußen vom 25. November keine abweichende Bestimmung getroffen worden. Halten wir uns hienach verpflichtet, die Stellung der evangelisch-protestantischen Kirche Badens selbständig zu wahren, so fühlen wir uns aber auch — getreu unsern politischen Grundsätzen, wonach wir mit allen Kräften dahin gestrebt haben, Eigenthümlichkeiten, die nicht berechtigt und nothwendig sind, auf den Altar des Vaterlandes zu legen, um

die Größe Deutschlands zu schaffen, zu wahren und zu kräftigen — ich sage ebenso fühlen wir uns auch als evangelische Christen verpflichtet, zur sichern Erreichung dieses hohen Zieles auf dem Gebiete der Kirche mitzuwirken, soweit dies zu einer wünschenswerthen einheitlichen Ordnung durchaus nothwendig ist, und deshalb schlagen wir Ihnen, meine Herren — ohne dadurch unsern Pflichten gegen unsere evangelischen Glaubensgenossen und gegen die badische evangelische Landeskirche Etwas zu vergeben — vor, zu erklären: II. Die Generalsynode ist geneigt, zu allen denjenigen neuen Bestimmungen mitzuwirken und zuzustimmen, welche um der militärischen Ordnung und Einheit willen nöthig oder zweckmäßig erscheinen. Damit stehen wir im Allgemeinen auf dem Standpunkte, den auch der evangelische Oberkirchenrath einnimmt. Indeß ist es unsere ernste Pflicht, wesentliche Bestimmungen der Kirchenverfassung zu wahren, soweit dies irgendwie unbeschadet der militärischen Ordnung und Einheit geschehen kann, und hierwegen halten wir in erster Reihe daran fest, daß die Angehörigkeit der Mitglieder der evangelischen badischen Landeskirche in der Armee zu ihrer Landeskirche gesichert werde. Es ergibt sich dies ausdrücklich aus dem ganzen Inhalte der Bundesverfassung sowie der Militärconvention, und hat dies auch der evangelische Oberkirchenrath nach Artikel 3 seiner „Bestimmungen“ verlangt. Es wäre allerdings etwas Anderes, wenn durch die Bundesverfassung oder durch irgend welchen andern Staatsvertrag Land und Leute von Baden preussische Provinz beziehungsweise preussische Staatsunterthanen geworden und wenn überdies zugleich auch sämtliche evangelischen Glieder Badens in die preussische Landeskirche eingetreten wären: dann hätten wir durchaus nicht nothwendig, diese Verwahrung für eine sehr große Anzahl ehrenwerther Mitglieder der badischen evangelischen Landeskirche abzugeben; aber das ist nicht der Fall. Nun sind wir aber entschieden verpflichtet, diese Angehörigkeit der evangelischen Glaubensgenossen in dem Militär zu wahren; wir sind nimmermehr berechtigt, diese Militärpersonen aus unserer Landeskirche gegen oder ohne ihren ausdrücklichen

Willen auszustößen. Mit Wahrung dieser Angehörigkeit verbleiben ihnen selbstverständlich ihre verfassungsmäßigen religiösen und kirchlichen Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere die Wählbarkeit zu kirchlichen Aemtern. Noch viel wichtiger erscheint uns unsere Verpflichtung, dahin zu wirken, daß die religiösen Sitten und Gebräuche und die liturgischen Ordnungen der badischen Landeskirche da, wo badische Truppenkörper einen gemeinsamen Gottesdienst üben, beachtet werden. Es kann kaum unterstellt werden, daß in dieser Richtung irgend welche wesentliche Aenderung beabsichtigt werde. Die besondere Bedeutung dieses Punktes ergibt sich schon aus §. 80 unserer Kirchenverfassung, wonach ohne Zustimmung der Generalsynode nicht eingeführt werden dürfen: kirchengesetzliche Normen in Bezug auf Lehre, Liturgie, Zucht und Verfassung, und ebensowenig neue Katechismen, biblische Geschichten, Gesangbücher und Agenden, und ist sogar bezüglich der letzteren kirchlichen Bücher, um ja auch nicht den Keim zu einer vermeintlichen Gewissensbedrückung aufkommen zu lassen, noch weiter vorgeschrieben, daß sie vor ihrer Einbringung an die Generalsynode den Diöcesansynoden und Kirchengemeinderäthen zur Kenntnisaufnahme und etwaigen Aeußerung mitgetheilt werden. Sicher werden die preußischen Truppentheile, welche in unser Land kommen, ihre Liturgie und kirchlichen Bücher durchaus beibehalten. Nun würde es sich aber mit der Ehre, Würde und Gewissensruhe unserer Landeskirche wie unserer evangelischen Landesgenossen kaum vereinbaren lassen, wenn wir diesen gegenüber ein anderes Recht aufkommen lassen würden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Taufe, das Abendmahl, die Confirmation und die ganze Liturgie. Wohl haben wir uns zwar nach §. 2 der Verfassung die Aufgabe gestellt, in eine organische Verbindung mit der evangelischen Kirche Deutschlands zu treten, allein leider sind wir noch nicht so weit; wir haben noch viele evangelische Landeskirchen in Deutschland, und gerade nicht unwesentlich weichen von einander ab — trotz der auch in Preußen längst bestehenden Union — die dortigen Bestimmungen über die Liturgie u. s. w. von den unserigen, mit der Zeit anders entwickelten Sitten und Ge-

bräuchen. Die Einführung der ersteren bei einer gewissen Classe unserer evangelischen Landesangehörigen bei einer dazu durchaus nicht geeigneten Gelegenheit wäre sehr leicht der Keim zu großer Unzufriedenheit und Gewissensbedrängniß, was wir entschieden vermeiden müssen. Ich habe mich bei der kurzen Begründung dieses Satzes III. wesentlich an den Wortlaut des Antrages der Commission gehalten; derselbe lautet:

III. Aber die Generalsynode ist zugleich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß, soweit es unbeschadet der militärischen Ordnung und Einheit geschehen kann,

1. die Angehörigkeit der Mitglieder der evangelischen badischen Landeskirche in der Armee und ihrer Landeskirche gesichert,

2. die kirchlichen Rechte derselben möglichst gewahrt,

3. die religiösen Sitten und Gebräuche und die liturgischen Ordnungen der badischen Landeskirche da, wo badische Truppenkörper einen gemeinsamen Gottesdienst üben, beachtet werden.

Ich komme zum vierten Satze, der dahin lautet: Die Generalsynode billigt es, wenn den evangelischen Militärpersonen eine ausreichendere Seelsorge als bisher zugewendet wird, und erhebt keine Einwendung gegen die Bildung von besondern Militärkirchengemeinden zur Pastoration. Wir können uns nur freuen, daß nun endlich die Bemühungen, welche der evangelische Oberkirchenrath schon seit dem Jahre 1860 mit Liebe und Treue verfolgt, in Erfüllung gehen; es war sein Bestreben, das ganze Militärkirchenwesen auf eine entsprechende und ausreichende Weise zu ordnen im Verein mit der Militärbehörde. Das soll nun geschehen nach der Vorlage, die Sie kennen, es soll für das ganze vierzehnte Armee-cors ein Oberprediger bestellt werden, für jede Division zwei Divisionsprediger und für jede Garnison ein Garnisonsprediger. Wir begrüßen diese in Aussicht stehende Anordnung und glauben darauf hindeuten zu dürfen, daß, je mehr der kirchliche Sinn im Militär geweckt wird, in gleichem Maße auch die militärischen Tugenden wachsen. Wir sind wahrlich Zeuge davon gewesen, daß nicht nur die körperliche Kraft dazu beigetragen hat, das deutsche Heer zum Siege zu führen, sondern

daß wesentlich dazu mitgewirkt hat diese Tugend, dieser Glaube, die Liebe und Hoffnung zum Vaterlande, dieses Gottvertrauen; die haben mehr beigetragen als die materiellen Mittel, welche dem deutschen Heere zu Gebote gestanden sind. Als ein geeignetes Mittel erscheint die Bildung besonderer Militärkirchengemeinden. Allein es soll diese Militärkirchengemeinde nicht etwa in der Art und mit der Wirkung geschaffen werden, daß nun unsere evangelischen Glaubensgenossen aus der Landeskirche austreten, sondern es soll nur dahin verstanden werden, daß diese Militärkirchengemeinden zu einer besonderen Pastoration gebildet werden, daß sie als eine Art besonderer Parochie in dem betreffenden Kirchsprengel erscheinen. Als eine natürliche Folge hiervon betrachten wir, daß die Militärprediger als Pasturationsgeistliche angesehen werden, die sich bei dem Kirchengemeinderathe und der Diöcesansynode theiligen. Wir wollen in dieser Hinsicht mit aller Liberalität gegenüber den künftigen Militärgeistlichen verfahren. Dagegen verlangen wir auch zugleich, daß dem badischen Oberkirchenrath im Wesentlichen dieselben Befugnisse kirchenbehördlicher Mitwirkung und Aufsicht verbleiben, welche die preußischen Mittel- und Oberbehörden besitzen. Es ist das meines Erachtens eine selbstverständliche Folge des Grundsatzes, daß die evangelischen badischen Militärpersonen aus der Landeskirche nicht scheiden, so daß also die Wahrung der Ordnung und die Aufsicht über Kirche derjenigen Behörde nicht genommen werden kann, welche das wesentlichste Interesse daran hat, daß unsere Kirchenverfassung und das ganze kirchliche Leben im Geiste unserer evangelischen Kirche eingehalten werde. Nach den Vorschlägen, wie sie jetzt gemacht sind, war dem evangelischen Oberkirchenrath nur eine unbedeutende vorübergehende Thätigkeit in Aussicht gestellt. Es soll ihm unbenommen sein, bei den Visitationen einen Abgeordneten zu entsenden; er kann Einsicht von den jährlichen Berichten des Oberpredigers nehmen; er kann da, wo besondere Garnisonsprediger nicht sind, sondern wo die Civilgeistlichen deren Obliegenheiten besorgen, die geeigneten Anordnungen treffen und er kann auch da mitwirken, wo es sich um die Bestellung von

solchen Civilgeistlichen handelt; es wird vielleicht auch nicht ausgeschlossen sein, anzunehmen, daß er eine Art vermittelnder Thätigkeit entwickle, wenn es sich um die Ausmittlung einer Kirche handelt, die für den Militärgottesdienst benützt werden soll. Sie ersehen daraus, daß damit das Interesse der evangelischen Landeskirche in keiner Weise gewahrt wird, während in der preussischen Militärkirchenordnung vom Februar 1832 denjenigen preussischen Civilbehörden, welche in einer ähnlichen Stellung sich befinden wie der evangelische Oberkirchenrath, und schon den preussischen Consistorien sehr erhebliche, ausgedehnte Ermächtigungen und Befugnisse zugewiesen sind und wahrlich kein Grund vorliegt, solche in Bezug auf die badischen evangelischen Angehörigen dem badischen Oberkirchenrathe zu versagen. Das sind im Wesentlichen die Grundsätze, von welchen die Generalsynode nach dem Vorschlage Ihrer Commission ausgehen sollte mit dem fünften Satze: Die Generalsynode erwartet, daß der evangelische Oberkirchenrath bei den Unterhandlungen mit dem königlich preussischen Kriegsministerium diese Grundsätze entschieden und sorgsam wahr und alles Nöthige thue, um denselben eine gerechte Anerkennung zu erwirken. Wir konnten uns natürlich auf die einzelnen „Bestimmungen“, beziehungsweise „Festsetzungen“ wie sie von dem evangelischen Oberkirchenrathe, beziehungsweise von dem königlich preussischen Kriegsministerium für die erst noch abzuschließende Vereinbarung vorgeschlagen sind, nicht einlassen. Nach der letzten Erklärung des preussischen Kriegsministeriums wird noch eine weitere Erklärung erwartet über die wesentlichen Grundsätze der Vereinbarung und erschien es uns deshalb unthunlich, auf etwas Weiteres einzugehen. Wir hielten uns verpflichtet, im Allgemeinen die wesentlichen Grundsätze aufzustellen, ohne Rücksicht auf theologische Anschauungen, und ausgehend von den staatsrechtlichen Gesichtspunkten, die wir hier allein eingenommen haben, und im vollen Bewußtsein der Pflichten, die uns als Generalsynode, als Vertreter der evangelischen badischen Landeskirche gegeben sind. Das Weitere überlassen wir mit vollem Vertrauen dem evangelischen Oberkirchenrathe.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß derselbe bei einer so wichtigen Verhandlung die Mitglieder des Generalsynodalausschusses beiziehen und soweit es sich um Aenderungen der Verfassung oder kirchengesetzlichen Einrichtungen und Anordnungen handelt, darüber auch seiner Zeit der Vertretung der evangelischen Landesgemeinde Rechenschaft geben und deren verfassungsmäßige Zustimmung einholen beziehungsweise nachträglich erwirken werde.

Vicepräsident. Es ist bei dem Präsidium angezeigt worden, daß neben diesem Antrag der Commission noch ein etwas anders formulirter Antrag beigebracht wird. Als Vertreter dieses andern Antrags ist Herr Mühlhäußer genannt und ich halte es also für passend, dem Herrn Mühlhäußer das Wort zu geben.

Mühlhäußer. Meine Herren! Mehrere Mitglieder der Synode haben sich außer Stande gesehen, den Anträgen, die wir eben gehört haben, vollständig zuzustimmen. Es ist zwar in manchen Stücken nur ein unbedeutender, in einigen gar kein Unterschied zwischen Dem, was wir in dieser Sache beantragen, und den Anträgen, die Sie eben vernommen haben. Der Unterschied ist zum Theil ein fließender, allein es ist doch Eines und das Andere, was wir nach unserer Ueberzeugung nicht unterschreiben können. Erlauben Sie mir deshalb zuerst, daß ich Ihnen unsern Antrag vorlese. Sie werden finden, daß er sich in verschiedenen Punkten anschließt an die Anträge, die Sie vorhin gehört haben. Wir stellen an die Generalsynode die Bitte, Folgendes zu beschließen:

„Auf die Vorlage des evangelischen Oberkirchenrathes an die Generalsynode, in welcher die verfassungsmäßige Zustimmung der Synode zu einem mit dem königlich preussischen Kriegsministerium abzuschließenden Uebereinkommen in Betreff, der Ordnung des Militärkirchenwesens begehrt wird, erklärt die Synode:

daß sie gerne mitwirke, wenn den evangelischen Militärpersonen eine ausreichendere Seelsorge als bisher zugewendet werde und daß sie insbesondere die Bildung von Militärkirchengemeinden gutheiße,

daß sie auch solchen neuen Bestimmungen, welche im In-

teresse der hier nothwendigen militärischen Ordnung und Einheit nöthig oder zweckmäßig erscheinen, ihre Zustimmung zu geben bereit sei,

daß sie dabei von dem evangelischen Oberkirchenrath erwarte, er werde bei den Verhandlungen mit dem königlich preussischen Kriegsministerium über Einführung der preussischen Militärkirchenordnung im Sinne des Nachtrags zur Vorlage den Grundsatz festhalten, daß für die Militärkirchengemeinden in allen durch das Uebereinkommen nicht anderweitig geregelten Beziehungen der Verband mit der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums aufrecht erhalten und insbesondere dem badischen Oberkirchenrathe eine zureichende Betheiligung bei der Anstellung, Beaufsichtigung oder Entlassung der Militärgeistlichen vorbehalten werde, soweit sie der badischen Geistlichkeit angehören."

Diese Fassung ist etwas kürzer, auch aus dem Grunde, weil die einzelnen Punkte, welche in der Vorlage des evangelischen Oberkirchenraths ausdrücklich namhaft gemacht sind, nicht hier aufgenommen wurden, weil uns dies nicht nothwendig schien. Erlauben Sie mir einige Bemerkungen über die Differenz zwischen Ihrem Antrage und dem unsrigen. Vor allen Dingen ist es die Auffassung der Militärconvention und der Beziehung der Militärkirchenordnung zu derselben, die uns von dem vorhin vorgeschlagenen Antrage trennt. Wir finden in der Vorlage des evangelischen Oberkirchenraths die Auffassung mitgetheilt, welche bei dem großherzoglich badischen Kriegsministerium über diese Frage besteht, und sie ist es, auf die auch wir bei sorgfältiger Prüfung dieses Gegenstandes gekommen sind, obgleich die staatsrechtliche Auffassung dieser Frage im Grunde nicht eigentlich maßgebend ist, sondern nur die Voraussetzung bildet, die der Eine und der Andere zu der Beurtheilung mitbringt. Wir haben es nicht für nothwendig gehalten, uns über diesen Punkt besonders auszusprechen; zur Ergänzung der Verhandlungen in der Generalsynode bemerke ich aber ausdrücklich, daß wir der Ansicht sind, es sei die Militärconvention an die Stelle der Bestimmung über das Militärwesen getreten, wie sie in Artikel 61 der Reichsver-

fassung enthalten sind; es ist also die entgegengesetzte Anschauung von der, welche der Herr Berichterstatter der Majorität uns vorhin entwickelt hat. Wir glauben, daß, weil die Militärconvention als der specielle Vertrag, der später abgeschlossen wurde, keine Ausnahme macht in Bezug auf die Einführung der preußischen Militärkirchenordnung, sondern im Allgemeinen sich dahin ausspricht, daß das großherzoglich badische Contingent unmittelbarer Bestandtheil der königlich preußischen Armee sein solle, daß damit ausgesprochen ist, es werde das ganze preußische Heersystem bei den seitherigen großherzoglich badischen Truppen eingeführt, folglich auch derjenige Theil desselben, dessen integrierender Bestandtheil die königlich preußische Militärkirchenordnung bildet. Im Uebrigen gingen wir von dem Standpunkte aus, daß die Generalsynode selbst nach ihrer Ueberzeugung nach Pflicht und Gewissen diese Frage zu prüfen hat, und kamen deshalb auf das Ergebniß, das ich Ihnen vorgelesen habe. Es unterscheidet sich dieses von der Stellung, die Sie einnehmen, nach verschiedenen Seiten. Einmal mögen Sie aus dem Antrage, den ich Ihnen vorgelesen habe, den Eindruck erhalten, daß wir mit einem größeren Vertrauen diesem Schritte entgegensehen, als man vielleicht aus Ihren Anträgen herauslesen mag, namentlich aber, daß man unserer Seite auf die Einzelheiten der Kirchenordnung, der Liturgie, des Gottesdienstes nicht den Werth legt, wie dies in dem Antrage der Majorität geschieht. Wir haben auch kein Interesse daran, daß Das, was bei uns einmal besteht, mit etwas Anderem vertauscht werde, wenn wir nicht im einzelnen Falle die bestimmte Ueberzeugung haben, daß das Andere besser ist. Wir wünschen auch, daß die Zusammengehörigkeit unseres Militärs mit der badischen Landeskirche erhalten bleibe, daß kein Austritt aus derselben stattfinde; aber es erscheint uns nicht als eine große Gefahr, wenn auch in einzelnen Gottesdiensten — im Ganzen werden es drei in unserem Lande sein — ein anderes Kirchenbuch gebraucht wird als das unsrige, wenn einige Gebräuche anders sind als bei uns, und zwar schon deshalb, weil nach der Uebung in unserer eigenen Landeskirche auf diese Verschiedenheiten innerhalb der Landeskirche selbst bekanntlich kein großer Werth gelegt wird, indem wir darin

Manchfaltigkeiten genug haben. Wir glauben aber den geschlossenen Charakter des Militärkirchenwesens mehr betonen zu sollen, als dies in dem Antrage der Majorität geschieht. Was die Sache selbst betrifft, so sind wir mit Ihnen darin einverstanden, daß wir eine bessere Ordnung des Militärkirchenwesens mit Freuden begrüßen, und wer sollte nicht in unserer Kirche sich darüber freuen, wenn die bewährten militärkirchlichen Einrichtungen der preussischen Armee, die in dem letzten Kriege so schöne, erfolgreiche Proben abgelegt haben, auch unseren Truppen zu Theil werden können. So wie wir von anderen bewährten Heereseinrichtungen in Preußen, die wir seit einigen Jahren in unserem Lande eingeführt sehen, schon so schöne Früchte erhalten haben, so dürfen wir auch erwarten, daß auch der Theil der preussischen Heeresordnung, der nicht etwa eine von der Kirche getroffene Anstalt innerhalb des Heeres, sondern eine mit dem Heerwesen durchaus zusammenhängende Organisation ist, ebenso gute Früchte bringen werde. Der Bericht hat mit Recht hervorgehoben, wie wichtig es für die ganze Haltung der Soldaten ist, wenn sie ihren lebendigen Halt in einem kräftigen Gottvertrauen haben, wenn ihnen nicht bloß eine möglichst gute militärische Ausbildung zur Seite steht, sondern wenn sie wissen, daß sie noch einen anderen Allirten dort droben haben, der der gerechten Sache hilft. Jede Einrichtung, die dazu mitwirkt, diesen Sinn zu stärken, bei den Soldaten die Gottesfurcht zu wecken und zu erhalten, werden wir gewiß mit Freuden begrüßen. Wir wissen, daß bisher diese Einrichtungen bei uns nur unvollkommen durchgeführt worden sind; es ist Manches dafür geschehen, aber es kam nie zu etwas Rechtem und Vollständigem, und zwar, wie ich glaube, aus dem Grunde, weil man sich nicht dazu entschließen konnte, zur Bildung besonderer Militärgemeinden zu schreiten; es ist eben immer eine Halbheit geblieben und deren Nachtheile haben sich auch in dem letzten Kriege geoffenbart. Für unser badisches Contingent ist die militärisch-kirchliche Aufgabe ungleich schwieriger durchzuführen gewesen, als es bei den preussischen Truppen der Fall war.

Zwar — das fühlen wir Alle wie Sie — tritt mit einer Militärkirchenordnung wie die preussische, wenn sie in ihren

wesentlichen Bestandtheilen bei uns durchgeführt wird, etwas Fremdartiges herein, und es ist gewiß Niemand unter uns, der nicht vollkommen anerkennt, daß, wenn in Süddeutschland von der strengen Disciplin und Ordnung, die in Preußen herrscht, Etwas unmittelbar unter uns tritt, von dem wir speciell berührt werden, dies auch einen fremdartigen Eindruck macht, vielleicht auch auf den Einen oder den Andern abstoßend wirkt; das haben wir nicht bloß bezüglich der Militärkirchenordnung, sondern auch in anderen Beziehungen erlebt. Aber wir wollen uns dadurch nicht irre machen lassen, und wollen wünschen, daß unser Volk durch einzelne fremdartige Einrichtungen und Dinge, die es nicht gewohnt ist, sich nicht von Mißtrauen erfüllen lasse. Wir wollen mit Vertrauen dieser Einrichtung entgegensehen, und wenn wir mit Vertrauen in unserem engeren Vaterlande der politischen Einheit Opfer gebracht haben, so ist es auch nicht zu viel verlangt, daß wir um eines wichtigen kirchlichen Zweckes willen nicht bloß vom kirchlichen, sondern auch vom nationalen Standpunkte aus Opfer bringen, soweit man sie auf dem zarten Gewissensgebiete überhaupt bringen kann und darf. Denn Das anerkenne ich vollständig, sowie es sich um kirchliche Fragen handelt, bei denen das innerste Wesen und Gewissen des Menschen betheilig ist, können nicht äußere Anordnungen und Gewalten, auch nicht formelles Recht entscheiden, sondern das Gewissen ist selbständig. Wir haben also die Frage zu prüfen Namens der ganzen Landesgemeinde und Namens der Synode des Landes, die berufen sind, unter die Fahne zu treten, ob in dieser Einrichtung irgend eine Gewissensbedrückung liege. Nach dieser Seite hin werden wir Alle die Frage gleich ernst nehmen. Wenn wir irgendwie die Ueberzeugung hätten, daß damit den Gewissen zu nahe getreten würde, bliebe uns kein anderer Weg als der, daß wir uns gegen Alles erklären, was dieses Heiligthum des Menschen antastet. Aus Dem, was wir von dem Herrn Berichterstatter der Majorität vernommen haben, haben wir aber gesehen, daß von einer Gewissensbedrückung durchaus auch nach Ihrer Meinung nicht die Rede ist, sondern es ist bloß der Wunsch ausgesprochen worden, daß dieser Einrichtung jeder Keim zu einer möglichen Gewissensbeschwerung genommen

werde, und dies ist ein Satz, der gewiß seine volle Berechtigung hat. Aber Sie werden mir zugeben, daß man eine Gewissensbeschwerung nicht finden kann in der oder jener anders gefaßten äußerlichen Ordnung des Gottesdienstes, nicht in dem Gebrauche des Kirchenbuchs, das für das preussische Militär bestimmt ist, auch nicht darin, daß in der äußeren Form des Gottesdienstes oder bei einzelnen gottesdienstlichen Handlungen einzelne Aenderungen vorkommen. Ich habe schon auf die Verschiedenheiten in der eigenen Landeskirche hingewiesen; zwar bin ich im Ganzen kein Freund derselben, aber wir haben uns eben auch daran gewöhnen müssen. Darauf kommt es bei dem Gottesdienst weniger an, ob innerhalb der Grenzen der in der evangelischen Kirche zulässigen Verschiedenheiten z. B. bei Austheilung des Abendmahls dieser oder jener Ritus gebraucht wird. Etwas viel mehr dem Gewissen Nahegehendes besteht unter uns, und wir müssen es auch ertragen: ich meine nämlich den außerordentlich großen Unterschied in Dem, was gepredigt wird, in der öffentlichen Lehre. Da haben wir sehr große Verschiedenheiten zu tragen, und es wird ja auch keine Einrichtung bei uns gefunden werden, die diese Verschiedenheit in vollständige Uniformität auflöst. Ich glaube deshalb, daß wir alle bei der preussischen Armee bestehenden kirchlichen Einrichtungen getroßt annehmen können. Es ist dort auch eine unirte Landeskirche, die hier in unsere Mitte treten soll und die in ihrer geschichtlichen Entwicklung viele Aehnlichkeit mit der unsrigen hat, abgesehen von der Verfassungsgestaltung, die bei uns einen anderen Weg genommen hat. Wenn bei uns nicht ein Mißtrauen künstlich hervorgerufen wird, wird so wenig ein solches entstehen, als in den Jahren 1850 und 1851, wo, wir an mehreren Orten preussische Militargeistliche haben Gottesdienst halten sehen; die Glieder der Landeskirche haben daran Theil genommen, ich habe aber nicht gehört, daß man sich irgend daran gestoßen hätte, im Gegentheil, man hatte das Gefühl und das Bewußtsein, daß es im Grunde dieselbe Kirche ist, in der man sich auch dort befand.

Auch darin, meine Herren, gehen wir nicht so weit auseinander, daß wir bei dieser Einrichtung die Rücksicht auf das Land und die Landeskirche möglichst festhalten wollen. Wir

haben auch nach dieser Seite hin die Sache zu prüfen, und wollen uns auch nicht gerade wegwerfen. Das Großherzogthum Baden hat auch um deswillen eine wichtige Stellung in der nationalen Entwicklung der letzten Jahre genommen, weil es in einer selbständigen Weise, ohne sich wegzuwerfen, den nationalen Gedanken verfolgt hat. Wir wollen auch unsere Landeskirche und unsere kirchlichen Zustände nicht gegen andere vertauschen, und haben es deshalb für angemessen gefunden, in unserem Antrage einen bestimmten Satz in dieser Beziehung aufzunehmen. Ich will zwar dem Particularismus nicht das Wort reden, weder dem politischen noch dem kirchlichen, und wir werden wohl noch manche Gelegenheit haben, dem Particularismus, der mehr oder weniger in jedem von uns steckt und der bis zu einer gewissen Grenze auch zur Gesundheit der Menschen gehört, auf politischem Gebiete entgegenzutreten. Auch auf kirchlichem Gebiete wollen wir unsere Augen gegen ihn offen halten und die Grenzlinie suchen, die zwischen der Einheit und der berechtigten Sonderheit besteht. Dieser Grundsatz, von dem ich hier ausgehe, ist kein anderer als der, den ich auch für das politische Leben als den einzig richtigen ansehe. Wir wollen in dem Aufgeben unserer Besonderheit nicht weiter gehen, als es die Bedürfnisse des Ganzen verlangen.

Deshalb halte ich den Austritt aus unserer Landeskirche, den man vielleicht als juristische Consequenz der militärkirchlichen Einrichtungen ansehen könnte, nicht nur nicht für geboten, sondern ich würde es für nichts Gutes halten, wenn eine solche Scheidewand zwischen der badischen Landeskirche und der preussischen Kirche errichtet würde, denn so müßte die Sache angesehen werden. Ich wünsche namentlich, daß eine Verbindung zwischen dem Militärkirchenwesen und der Landeskirche hergestellt und unterhalten wird, und zwar durch den evangelischen Oberkirchenrath. Nach den uns gemachten Vorlagen ist eine solche ausreichende Fürsorge zu einer genügenden Bethelligung des Oberkirchenraths getroffen worden. Zwar ist es für uns hier schwer, das Einzelne zu bestimmen, und deshalb hat auch mit vollem Rechte der Antrag der Majorität sich enthalten, auf Einzelnes einzugehen, weil die preussischen

Verhältnisse nicht so einfach sind, daß man sagen könnte, der Oberkirchenrath tritt an die Stelle dieser oder jener Kirchenbehörde. Wir werden auch meines Erachtens irgend eine Bethheiligung der preussischen Kirchenbehörden nicht ganz vermeiden können. Ich kann wenigstens nicht einsehen, wie eine vollständig klare Ordnung dieses Verhältnisses für das vierzehnte Armeecorps, das ja nicht blos badische Truppen enthält, hergestellt werden kann, ohne eine Bethheiligung auch der preussischen Kirchenbehörden. Bei den Verhandlungen, die noch geführt werden, wird der Oberkirchenrath am besten in der Lage sein, auch diesen Verhältnissen die nöthige Rechnung zu tragen. In diesem Sinne werden wir meines Erachtens am besten thun, dem evangelischen Oberkirchenrathe Vollmacht zu weiteren Verhandlungen zu geben. Weil ich darauf Werth lege, daß diese Verhandlungen wirklich zu einer Verständigung führen und nicht abgebrochen werden müssen, so glaube ich auch, daß wir in gewisser Weise entgegenkommen müssen und die Vollmachten des Oberkirchenraths nicht allzugenau begrenzen dürfen.

Das ist ungefähr die Stellung, die wir zur Sache einnehmen. Es würde auch uns sehr freuen, wenn die Generalsynode bei dieser wichtigen Frage einen einmüthigen Beschluß fassen könnte. Es wird dies zum Erfolge der Sache etwas Wesentliches beitragen.

Hoffen wir, daß, wie wir durch die Schule der Disciplin und der Ordnung, in der unsere Soldaten in dem letzten Kriege standen, unter der preussischen Leitung für ganz Deutschland so Großes haben hervorgehen sehen, wir auch aus dieser Einrichtung einen Segen für unser ganzes Land erhalten, und daß der Geist des Gehorsams, der Zucht und der Ordnung wohlthätig zurückwirken wird auf unser Volk. Hoffen wir auch, daß diese Einrichtung, die dazu bestimmt ist, den Geist der Gottesfurcht und des Gehorsams gegen Gott in die Herzen der Soldaten zu pflanzen, nicht blos auf die Angehörigen des badischen Contingents, sondern auf das ganze Volk segensreich und wohlthätig einwirken und auch der Kirche zu gut kommen werde.

Vicepräsident. Ich darf den Herrn Redner wohl bitten, seinen Antrag formulirt dem Bureau zu übergeben. Es sind,

als ich die Ehre hatte, mich hier niederzulassen, schon vier Redner eingeschrieben gewesen, und fünf haben sich nachträglich gemeldet. Ich werde also zuerst die vier früher angemeldeten Herren aufrufen, kann aber nicht dafür stehen, ob ich dies gerade in der Ordnung thue, wie sie sich angemeldet haben.

Ich bitte zuerst zu reden den Herrn Geheimenrath Dr. Bluntschli.

Dr. Bluntschli. Hochgeehrte Herren! Wenn ich mir erlaube, von diesem Plaze aus in dieser wichtigen Sache zu sprechen, so geschieht dies aus zwei Gründen: einmal, um den Wünschen vieler Freunde gerecht zu werden und den staatsrechtlichen und kirchenrechtlichen Standpunkt der Sache noch etwas näher zu beleuchten, und sodann, um Etwas zu einer schließlichen Verständigung beitragen zu können. Ich constative vorerst mit Freude, daß der Abgeordnete Mühlhäuser in seinem Antrag die wesentlichsten Dinge aufgenommen hat, auf die wir Werth legen. Die Hauptgegensätze, die sein Botum näher entwickelt hat, beziehen sich mehr auf eine einleitende Motivirung als auf die schließlichen Anordnungen. Nur ein anderer Theil, der von den liturgischen Verhältnissen spricht, deutet noch auf eine fortgesetzte ernstliche Differenz. Zwischen seinem Schlusse und dem Grundgedanken, daß wir auf eine Verständigung hinarbeiten müssen und daß wir die Hoffnung nicht aufgeben dürfen, dieselbe zu erreichen, darüber ist, wie ich glaube, auch die Mehrheit der Commission vollständig einer Meinung. Es wäre nichts bedauerlicher und gerade uns, die national gesinnten Mitglieder, würde nichts mehr schmerzen, als wenn aus dieser Frage ein ernster Zwiespalt und eine dauernde Mißstimmung hervorginge. Wir wünschen deshalb Alle recht lebhaft eine Verständigung. Um aber diese Verständigung zu erreichen, müssen vorerst die verschiedenen Standpunkte ganz klar gestellt werden, und da erlaube ich mir gleich von Anfang an eine Bemerkung. Mir ist es beim Durchlesen dieser Verhandlungen vorgekommen, als ob man auch theilweise in dem badischen Kriegsministerium, aber mehr noch in dem preußischen Kriegsministerium in Berlin, keine ausreichende Kenntniß von den Verhältnissen der badischen Landeskirche be-

sätze, als ob man die Rechtsverhältnisse dieser Kirche dort nicht eben so gründlich studirt hätte, wie die militärischen Reglements, denn sonst bin ich überzeugt, hätte man sich sofort in verschiedenen Dingen etwas anders ausgesprochen und etwas anders gestellt. Ja, ich muß hinzufügen, ich glaube, es ist wohl die allgemeine Meinung, daß gerade über die badische Landeskirche, wie früher auch über die badische Politik, zum Theil gestiftet falsche Vorstellungen in Deutschland und auch in den obersten und höchsten Kreisen der deutschen Leitung verbreitet worden sind. Nach und nach merkt man das jetzt, und wir sehen in politischer Beziehung zu unserer großen Genugthuung, daß die Haltung Badens gegenüber der katholischen Kirche bis auf einen gewissen Grad im deutschen Reich nachgebildet werden muß, während man vor nicht gar langer Zeit Baden in den Verdacht eines sehr weit gehenden Radikalismus gesetzt hat. Aehnlich ist es mit der badischen Landeskirche, und ich hoffe, daß die gegenwärtige Generalsynode sehr viel dazu beitragen wird, auch jene Vorurtheile zu entkräften und einen etwas andern Eindruck auch in den maßgebenden Kreisen in Berlin hervorzurufen. Man hat jetzt wahrgenommen, daß zwar allerdings in Baden, wie überall in Deutschland, wo überhaupt die Leute denken und zu gleicher Zeit ein religiöses Gefühl haben, starke Gegensätze vorhanden sind. Man hat aber zugleich erfahren, daß diese Gegensätze in gemeinsamen höchsten Interessen eine Versöhnung finden. Wie überall in Deutschland, so gilt es auch hier, die großen Gesamtinteressen des deutschen Vaterlandes, die allgemeinen Interessen der Ordnung und der Einheit mit den besonderen Interessen der badischen Landeskirche und ihrer Freiheit, mit unsern Sitten und Gewohnheiten zu verbinden; das ist die Aufgabe und ich hoffe, daß das Gefühl der Gerechtigkeit und der gemeinsamen Interessen schließlich diese Aufgabe im Frieden lösen wird. Aber gerade deshalb, glaube ich, ist es im gegenwärtigen Augenblick, im jetzigen Stadium der Unterhandlungen nützlich, wenn die rechtliche Seite, als wenn die religiöse Seite der Frage betont wird. Es ist etwas Irrationelles, auch in gewissem Sinne etwas Unberechenbares, was hier vorliegt und mehr als ein Mal ist es in der Geschichte auch

in Deutschland vorgekommen, daß man sich über scheinbar kleine Dinge ganz außerordentlich erhitzt hat. Es ist in diesen Dingen leicht ein Feuer anzuzünden, und es ist sehr schwer, das einmal angezündete Feuer wieder zu löschen. Ich wünsche deshalb, daß diese Seite der Frage im jetzigen Stadium nicht zu stark betont wird, und es genügt vollkommen für unsere Verhandlungen, wenn mit größerer Energie die rechtliche Seite erwogen wird, wir werden uns dann um so leichter verständigen. Erlauben Sie mir nun mit Beziehung auf einen Gegensatz, den der Abgeordnete Mühlhäuser hervorgehoben hat, über unsere Auffassung der Militärconvention und über die Auffassung von jener Seite ein paar Worte. Vor Allem bemerke ich, consequent ist der Abgeordnete Mühlhäuser nicht gewesen, denn, wenn er wirklich auch an seine Auslegung der Militärconvention glaubt, dann braucht er keine Uebereinkunft, dann hätte die Generalsynode höchstens einen frommen Wunsch zu äußern. Er selbst geht aber von der meines Erachtens vollkommen richtigen Ansicht aus, zur Regelung dieser Sache bedürfe es einer Uebereinkunft der badischen Landeskirche mit dem preussischen Kriegsministerium. Seine Auffassung der Militärconvention aber scheint in der That, wenn man die Militärconvention liest und sie mit der wenige Tage vorher abgeschlossenen Convention über die Verfassung vergleicht, so offenbar unrichtig, daß ich wenigstens der Meinung bin, kein Jurist werde seine Auffassung billigen. Erlauben Sie mir in dieser Hinsicht nur auf einige Dinge aufmerksam zu machen. Der Verfassungsvertrag — denn dies war er und erst später ist der Vertrag zur Verfassung geworden — nimmt ausdrücklich die Militärkirchenordnung aus. Wenn nun die Militärconvention nach der Ansicht beider Contrahenten das hätte ändern wollen, so hätte dies doch irgendwie gesagt werden müssen. Sie finden aber kein Wort in der Militärconvention, aus welchem auf eine Aenderung jenes Satzes zu schließen ist; im Gegentheil, Sie finden in der Militärconvention Worte, die eine Bestätigung des früheren Vertrags sind. In der Einleitung der Militärconvention heißt es, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Majestät der König von Preußen haben im Anschluß an das Bundes-

Kriegswesen und die Bestimmungen u. s. w. — also gar nicht, um etwas Anderes zu bestimmen, sondern um jenen Bestimmungen der Verfassung ihre energische Ausführung zu sichern — Das und Das gethan; es steht in der Militärconvention kein Wort, daß das badische Contingent aufhöre, eine badische Truppe zu sein, sondern es handelt sich um ihre relative Eigenthümlichkeit. So lautet der erste Satz: Das großherzoglich badische Contingent wird ein unmittelbarer Bestandtheil der deutschen, beziehungsweise der königlich preussischen Armee, und eine Reihe dieser Bestimmungen der Militärconvention haben besondere Bestimmungen mit Bezug auf die Stationsordnung im Lande Baden zum Zweck. Hätte man gewollt, daß man gar keinen Unterschied mehr hätte anerkennen wollen, dann wäre die ganze Militärconvention nicht abgeschlossen worden, sondern man hätte einfach erklärt: „Das badische Heer ist künftig ein Bestandtheil der preussischen Armee“ — Punktum. Das ist aber nicht der Sinn der Militärconvention, sondern eine Reihe von Bestimmungen beziehen sich auf eigenthümliche Verabredungen bezüglich der badischen Truppe und keine besondere Bestimmung, die den früheren Bestimmungen über die kirchlichen Verhältnisse Abbruch thut. Aber noch mehr. Nach dem badischen Staatsrechte — ich hoffe, daß der Abgeordnete Mühlhäuser hierin mir nicht widersprechen wird, sondern daß dies auch seine Meinung sein wird — und auch nach dem badischen Kirchenrecht kann eine Abänderung der badischen Kirchenverfassung ohne Zustimmung der Generalsynode gar nicht zu Stande kommen. Das ist so vollkommen klar, daß ich, wenn wir diesen Standpunkt aufgeben, für alle weiteren Verhandlungen gar Nichts gebe; denn darauf, daß die badische Landeskirche in ihren Angelegenheiten selbständig ist, beruht auch die Existenz der Synode. Hochgeehrte Herren! Die Convention wurde zunächst abgeschlossen von Staat zu Staat, von Baden mit Preußen. Die großherzoglich badische Staatsregierung war vollkommen berechtigt, im Namen des badischen Staats eine Convention abzuschließen; die badischen Kammern waren vollkommen berechtigt, im Namen des badischen Volkes diese Convention gut zu heißen, und das haben sie Alle gethan, aber die großherzoglich badische Staatsregierung war gar nicht

berechtigt, über die badische Landeskirche einen Vertrag abzuschließen, und die badischen Kammern waren gar nicht berechtigt, einen solchen Vertrag gut zu heißen. Das haben sie auch nicht gethan, denn sie kannten ihr Recht und die Grenzen ihres Rechts. Das ist ganz sicherlich der Grund, warum es der badischen Staatsregierung und den Kammern nicht im Traum eingefallen ist, jenen Satz der badischen Verfassung, der einen Vorbehalt enthält zu Gunsten der Selbständigkeit der Kirche, durch die Convention irgendwie anzufechten oder umzustößen. Hätten sie es gewollt, so hätten sie es sagen müssen. Sie haben es aber nicht gesagt, sie haben es nicht einmal sagen können und sagen dürfen, wenn es eine Rechtswirkung haben sollte. Das ist es, was man noch nicht recht verstanden hat, auch in Berlin nicht, und, hochgeehrte Herren, auch dieses hat seinen guten Grund. Auch die preussische Staatsverfassung hat der preussischen evangelischen Kirche ihre Selbständigkeit im Princip und in der Idee zugeschrieben, aber jener Artikel der preussischen Verfassung ist bis heute noch nicht zur Ausführung gekommen. Die preussische Landeskirche ist zur Stunde noch nicht in dem Zustande, welchen die preussische Staatsverfassung anordnet und weil man eben dort noch diese alte Mischung hat, die wir auch bis zum Jahre 1860 hatten, weil da noch die Kirche halb und halb ein Staatsinstitut ist, eben deshalb betrachtet man es in den preussischen militärischen Kreisen, von denen man nicht voraussetzen kann, daß sie sich vorzugsweise mit Rechtsstudien abgeben, als selbstverständlich, daß man über derartige Dinge disponiren könne. Wenn man in Preußen ebenso weit wäre, wie es in der preussischen Verfassung selbst indicirt ist, und wie man ohne Zweifel in ein paar Jahren sein wird, so wäre es dem preussischen Kriegsministerium vollständig klar gewesen, daß ohne die Mitwirkung der berechtigten Organe der badischen Landeskirche Nichts zu machen ist. Ich erlaube mir nun, auch noch die anderit Erwägungen des Abgeordneten Mühlhäuser mit einigen Worten zu beleuchten. Nicht blos dieser große Grundunterschied besteht zwischen der badischen und preussischen Landeskirche, daß die erstere dem Staate gegenüber selbständig ist, während die preussische Landeskirche zur Stunde noch nicht in Wahrheit

selbständig ist, sondern es bestehen auch noch andere Gegensätze, und so lange diese bestehen, eilt es so entsetzlich nicht mit der Bildung einer nationalen deutschen evangelischen Kirche. Wir können dies von unserem Standpunkt aus abwarten, wir haben uns im eigenen Hause einstweilen etwas wohnlich eingerichtet, und wir wollen nicht hinausgetrieben, auch nicht herausgelockt werden, bis das neue große Gebäude, das sämtliche deutsche Landeskirchen umfaßt, etwas weiter gebaut ist. Im jetzigen Augenblicke würde es meines Erachtens für die Gegenseite ebenso bedenklich sein, wie für uns, wenn wir unsere gesicherte Stellung so ohne Weiteres aufgeben wollten. Geehrte Herren! Es besteht ja unverkennbar eine gewisse innere Verwandtschaft zwischen der Union, wie sie ungefähr gleichzeitig in Preußen eingeführt worden ist, und der Union, wie sie bei uns besteht, aber doch auch nur eine Verwandtschaft und keine Gleichheit, und wenn es sich darum handelt, das eine Verhältniß zu Gunsten des andern zu lockern, so muß dies wohl erwogen werden. Die preußische Union hat im Verlaufe der Dinge eine andere Entwicklung genommen, als die badische Union. In der preußischen Union traten die alten Gegensätze zwischen den lutherischen und reformirten Parteien ganz anders und schärfer hervor, als bei uns. Ja, man hat diese Gegensätze, als sie sich auch in der preußischen Union verwißchen wollten, derselben sogar wieder künstlich eingimpft und hat diese Gegensätze bis zu einem gewissen Grade groß gezogen. Davon sind wir gänzlich frei, und wir haben gar keine Lust, diese alten Gegensätze auch bei uns wieder aufleben zu lassen. Ferner beruht die preußische Kirchenverfassung heute noch, abgesehen von ihrer Unselbständigkeit, auf dem Consistorialprincipe, und neben den Consistorien übt auch das Cultusministerium in Preußen eine gewisse Autorität aus. Wir bei uns haben eine Verfassung, welcher das Gemeindeprincip zu Grunde liegt. Wir haben ja auch etwas dem Consistorium Aehnliches in dem Oberkirchenrath, allein dieser ist ein anderes Organ. Wir haben aber auch eine Vertretung der Gemeinden, wir haben Synoden; das Alles hat man in Preußen nicht. Wir unsererseits stehen gar nicht unter dem Ministerium des Innern, das bei uns zugleich das Cultusministerium ist; wir stehen als

Kirche unter keinem Ministerium, das Ministerium des Innern hat das Interesse des Staats gegenüber der Kirche zu wahren, aber keinerlei Kirchenregiment anzusprechen. In Preußen ist dieses Alles ganz anders; dort ist zur Stunde nicht nur der Oberkirchenrath in Berlin, sondern auch das Cultusministerium bis zu einem gewissen Grade die oberste Kirchenbehörde, und von einer Gemeindeverfassung ist dort sehr wenig zu verspüren, abgesehen von einigen Provinzen, in denen wir auch analoge Verhältnisse finden. Hochgeehrte Herren! Wenn es der preussischen Kriegsverwaltung gelungen ist, sich mit der katholischen Kirche zu verständigen, so hat sie eben den zum Ziele führenden Weg in dieser Hinsicht eingeschlagen, indem sie sich bezüglich des Feldprobstes und dessen Befugnissen an den Papst gewendet hat, und da die katholische Kirche eine vollständig universelle ist, so kam bei ihr ein gegensätzliches Landesinteresse gar nicht in Betracht. Wenn man eine höhere kirchliche Autorität zur Verständigung hat, so ist es sehr leicht, irgend eine äußere Form durchzuführen. Die protestantischen Kirchen sind aber nicht so universell, diese sind bis zu einem gewissen Grade mit den bestimmten Ländern verbunden, und es haben sich besondere Verfassungen und Gebräuche in diesen Ländern entwickelt. Deshalb wird eine Verständigung hier zwar etwas complicirter, aber um kein Jota weniger nothwendig, als die Verständigung mit dem Papste, und ich denke, davon wird sich das preussische Kriegsministerium bei näherer Erwägung überzeugen; darüber sind auch wir und der Abgeordnete Mühlhäußer einig, daß die Zugehörigkeit der badischen Kirchengenossen erhalten bleiben muß. Sie kann zwar in einiger Beziehung auch ruhen, wenn es das militärische Interesse durchaus erfordert, sie darf aber keinesfalls zerstört werden. Ich frage Sie: Was wäre dies für ein Zustand? Wäre dies irgend einer Kirche würdig, wenn die jungen Leute erst in einer bestimmten Kirche erzogen und confirmirt werden, in dieser Kirche zum Abendmahle gehen und jetzt auf einmal ziehen sie im zwanzigsten Jahre den Soldatenrock an und während dieser drei Jahre treten sie aus dieser Kirche aus und gehören der preussischen Kirche an. Dann ziehen sie den Soldatenrock wieder aus und kommen zurück in die badische

Landeskirche. Es ist das doch etwas für die Kirche nicht Würdiges, es widerstrebt dieses in der That auf das Alleräußerste dem gefunden menschlichen und sittlichen Gefühle. Man kann seine Kirche doch nicht alle Augenblicke wechseln auf Commando. Wir müssen also daran festhalten, daß diese Leute in der badischen Kirche verbleiben, wenn es sich gleich von selbst versteht, daß man innerhalb der Armee auf gewisse Einrichtungen eingehen muß, die für die religiöse Haltung der Armee wichtig sind. Darüber sind wir mit einander einverstanden, daß man die Stellung des badischen Oberkirchenraths als unserer obersten Kirchenbehörde nicht einfach ignoriren darf, wie dies in dem letzten Vorschlage des preussischen Kriegsministeriums geschehen ist. Ich gestehe, das hat mich am allermeisten frappirt, daß ich gesehen habe, in diesem Vorschlage existirt eigentlich der badische Oberkirchenrath gar nicht für die Badener, sondern lediglich der Feldprobst. Man hat in dieser Beziehung von Seiten des preussischen Kriegsministeriums Baden nicht einmal die nämliche Rücksicht gewährt, die man den preussischen Provinzen gewährt. Die preussischen Provinzen sind vertreten durch ihre Consistorien und die Preußen haben als Preußen einen gewissen Schutz auch in kirchlichen Dingen in ihrem Ministerium. Bei uns bedeutet der badische Oberkirchenrath erstens das Nämliche, was dort die Provinzialconsistorien, und zweitens das Nämliche, was das Cultusministerium in Berlin bezüglich der kirchlichen Verhältnisse bedeutet. Der badische Oberkirchenrath vereinigt in sich alle kirchenregimentlichen Befugnisse, soweit sie zur eigentlichen Kirchenregierung gehören. Das Alles wird vollständig ignorirt und die Dinge sind geordnet worden, wie wenn es gar keinen badischen Oberkirchenrath gäbe, und wir würden in der That trotz unserer Selbständigkeit, die wir nicht aufgeben wollen, viel schlechter gestellt werden, als die Glieder der preussischen Provinzialkirchen es gegenwärtig sind, die doch weniger selbständig sind in kirchlichen Dingen, als wir. Das geht offenbar nicht an. Der einzige Punkt, worin wir differiren, bezieht sich auf die Liturgie, und darüber will ich nicht viel sagen. Ich bin darin mit dem Abgeordneten Mühlhäußer einverstanden, im letzten Grunde kommt es auf einigen Ritus

oder einige Ceremonien, so oder so, nicht an, aber der Herr Abgeordnete Mühlhäußer wird mir auch zugestehen, daß nicht alle Menschen so weitherzig und liberal sind, wie er und ich, daß es auch andere Menschen gibt, die gerade auf solche Dinge einen unglaublichen Werth legen, einen viel größeren, als sie vielleicht nach unserer Meinung verdienen. Mir ist es, aufrichtig gestanden, nicht von außerordentlicher Erheblichkeit, ob bei dem heiligen Abendmahl das Kreuz geschlagen wird oder nicht, ob Lichter auf dem Altar brennen oder nicht. Das sind Dinge, die ich für weniger entscheidend für das religiöse Leben halte, als andere. Es gibt aber auch andere Menschen, die gerade darauf ein ganz besonderes Gewicht legen, die furchtbar aufgeregt werden, die meinen, sie haben gewissermaßen eine andere Religion, wenn an diesen Dingen Etwas geändert wird. Woher kommt es denn, daß schon so viele religiöse Bewegungen lediglich von solchen rituellen Fragen entstanden sind? Ich erinnere nur an den Streit über die Agende, er hat eine ungeheuere Aufregung verursacht. Im letzten Grunde war dies auch ein Streit über die Liturgie, und wir müssen deshalb auch gegenüber solcher Gemüther Schonung üben, die diesen Dingen eine gewisse Wichtigkeit beilegen, und deshalb bin ich auch der Meinung, es ist wohlgethan, wenn wir möglichst den Keim von Erregungen, Parteiungen, Mißvergnügen, Gereiztheit und Zwiespalt zu beseitigen suchen, und das geschieht offenbar ganz leicht, wenn wir nämlich da, wo badische Truppenkörper beisammen sind, unsere Gebräuche, woran alle diese Leute gewöhnt sind, beibehalten. Dann werden wir die militärische Ordnung, die militärische Zucht, den militärischen Gehorsam, das militärische Gottvertrauen und alle die sittlichen Ideen auch zum Ausdruck bringen können. Es ist vollkommen einerlei, ob der eine oder andere Ritus gebraucht wird, es ist aber gar nicht gleich, ob die Leute mit Andacht und Würde einen Ritus begehen, oder ob sie dazu commandirt werden, was sie nicht wollen. Dann werden die Gemüther unempfänglich für diese hohen sittlichen Ideen, während im ersten Falle ihre Seele offen ist und sie die Eindrücke aufnehmen, die ihnen durch Religion und Cultus beigebracht werden. Lassen Sie mich damit schließen. Ich wünschte lebhaft, daß die Synode

nicht bloß in wesentlichen Stücken einig erscheint, sondern daß diese Einigung, die im großen Ganzen doch vorhanden ist, schließlich auch in der äußern Form zum Ausdruck komme. Es würde dies für die Unterhandlung äußerst förderlich sein. Diese Unterhandlung selbst muß aber meines Erachtens, wenn sie zum Ziele führen soll, wie die Dinge jetzt liegen, anders geführt werden, als bisher. Wenn einmal durch schriftliche Meinungsäußerungen Differenzen entstanden sind, dann bringt sie kein Gott mehr heraus auf schriftlichem Wege. Dann greifen sie immer mehr um sich, wenn einmal eine Meinung schwarz auf weiß fixirt dasteht. Es bleibt dann meines Erachtens durchaus nichts Anderes übrig, als der Weg der persönlichen Unterhandlung, der persönlichen Einwirkung und zwar an den entscheidenden Stellen, und ich erlaube mir in dieser Beziehung Folgendes auszusprechen: So hoch ich das preußische Kriegsministerium schätze und so sehr ich von einer gewissen Verehrung für den Mann erfüllt bin, der im Wesentlichen die Militärorganisation gemacht hat, — und ich war das schon früher, vor dem Jahr 1870 — so bin ich dennoch der Meinung, daß er hier nicht die oberste Entscheidung hat, sondern daß die Frage eine gewisse internationale und interkirchliche Bedeutung hat, denn was hier verhandelt wird, gilt nicht bloß für Baden, sondern für ganz Deutschland. Hier glaube ich nun, daß, wie überhaupt in großen politischen Dingen, so auch hier noch andere Factoren in Betracht zu ziehen sind, und ich erinnere vor Allem an den Fürsten Reichskanzler und noch höher, an Seine Majestät den Kaiser selbst. Aber auch der Bundesrath und Reichstag sind zwei Institute, die man nicht einfach ignoriren darf, denn, wenn es wirklich, was ich nicht wünsche, zu ernstern Conflicten käme, müßten diese Factoren mit herbeigezogen werden. Wenn ich dieses Alles erwäge, dann sage ich, die Dinge sind so angethan, daß die Verhandlungen mit aller Reizung zum Frieden, mit aller Bereitwilligkeit, aber auch mit aller Energie geführt werden müssen, um zu einem friedlichen Ziele zu kommen. Wir wollen eine friedliche Verständigung, wir wollen keine Schwierigkeiten bereiten, wir wollen aber Das thun, was uns unsere Pflicht zu thun gebietet, und deshalb würde ich allerdings nicht durch

einen Antrag, über den zu beschließen wäre, sondern durch meine Aeußerungen dem Oberkirchenrathe empfehlen, die Sache nunmehr persönlich zu betreiben und zu verhandeln.

Freiherr v. Göler. Hochzuverehrende Herren! Ich weiß, welch schwere Aufgabe mir zufällt, nach der redegewandten Ausführung des Herrn Vorredners einen etwas entgegenstehenden Standpunkt hier vertreten zu müssen. Ich habe die Vorlage unserer Kirchenbehörde über diese Fragen, ich kann wohl sagen, mit großem Mißtrauen in die Hand genommen, nicht mit Mißtrauen gegen das preußische Kriegsministerium, auch nicht mit Mißtrauen gegen unsere Kirchenbehörde, sondern mit Mißtrauen in die eigene Unparteilichkeit. Ich fühlte, daß mein volles Herz den Feststellungen des preußischen Kriegsministeriums entgegenschlug; ich freute mich, daß nun unserer badischen Armee auch in Beziehung auf das kirchliche Leben der Ernst eingimpft werden solle, den ich in so hohem Grade in der preußischen Armee bewundert habe und noch heute bewundere. Ich sagte mir aber allerdings, daß ich als Mitglied der hohen Synode dieses Gefühl etwas zurückschieben und mich mehr auf den Standpunkt eines Synodalmitglieds begeben, also vor Allem die Rechtsfrage in den Vordergrund stellen müsse. Ich habe mir deshalb, um dieser Vorlage gegenüber unparteiisch zu sein, vorgestellt, die Lage sei etwas umgekehrt, d. h. in Preußen herrsche das liberale System, das bei uns herrscht, und bei uns sei das orthodoxe System, wie es in Preußen zu Haus ist, und stellte mir vor, welchen Standpunkt ich für diesen Fall einnehmen würde. Da wurde es mir klar, daß allerdings mit dieser Vorlage materiell tief in die Rechte unserer evangelischen Landeskirche eingegriffen wird und daß deshalb die Synode als die Vertreterin dieser Kirche hier mitzusprechen hat. Wenn ich daher diesen Satz annehme, wie er in beiden Vorschlägen, sowohl in dem Vorschlage der Majorität als der Minorität, aufgenommen ist, so schließe ich doch andere Folgen daraus. Es hat der Herr Berichterstatter, es hat der Herr Abgeordnete Mühlhäußer bereits scharf den Wunsch geäußert, daß eine Vereinigung zu Stande kommen möge und zwar auf möglichst friedlichem und einfachem Wege. Mein Herr Vorredner hat diesen Wunsch auch betont,

dabei im Hintergrunde mit ganz gewaltigen Schreckmitteln, sogar mit der Appellation an den Reichstag gedroht. Da glaube ich aber nicht, daß derartige Aeußerungen es unserem Oberkirchenrathe erleichtern werden, eine Vereinbarung herbeizuführen, ich fürchte vielmehr, daß diese Aeußerung, wenn sie von der Generalsynode gut geheißten würde, unserer Kirchenbehörde eine Verständigung außerordentlich erschweren würde. Wir müssen, wenn wir eine Verständigung mit dem preussischen Kriegsministerium wünschen, uns mehr auf den praktischen Boden stellen, und da nehme ich und viele Gesinnungsgenossen von mir in diesem Hause, einen etwas anderen Standpunkt ein, als die Majorität dieses Hauses und insbesondere als mein Herr Vorredner. Wir legen auf den Satz unter Ziffer III. 1, der von der Angehörigkeit der Mitglieder der badischen evangelischen Kirche spricht, wohl auch Werth, wir sehen aber keinen so großen Unterschied darin, ob der badische Soldat während drei Jahren nach der preussischen Kirchenordnung den Gottesdienst besucht oder nach der badischen. Wir fassen den Begriff der deutschen evangelischen Kirche etwas anders und sehen keine Scheidewand in den äußeren Formen, in der Liturgie u. s. f. Meiner Seits würde ich mich freuen, wenn den Badenern der Ritus, wie er in der preussischen Kirche herrscht, zugestanden würde, aber ich lege keinen Werth darauf und glaube, daß auch kein Werth darauf zu legen ist. Unser badisches Militär hat während des Krieges bereits vielfach dem preussischen Gottesdienste nach dem preussischen Ritus beigewohnt, ohne daß der geringste Gewissenszwang dagewesen wäre. Weshalb überhaupt so viel von Gewissensbedrückung, von Störung der Gewissensruhe reden? Betonen wir Protestanten vielmehr recht deutlich, daß wir bei allem Unterschied der Formen uns im Norden und Süden eins wissen. Mein Herr Vorredner hat mit Recht gesagt, wir sollten die religiöse Seite der Sache nicht so sehr betonen, und ich muß bedauern, daß er in seiner Ausführung dies dennoch so sehr gethan hat und daß er so speciell auf den Unterschied zwischen der preussischen und badischen Kirche eingegangen ist. Wenn er in wahrhaft liberalem Geiste gesagt hat, daß er mit dem Abgeordneten Mühlhäußer diese Unterschiede nicht hoch anschlage,

so hat es mich gewundert, daß er in der Anwendung, bei vorliegendem Falle, eine Ausnahme macht. Lehren wir das Volk, daß dieser Unterschied nicht bedeutend ist, indem wir diese preussische Kirchenordnung in den Militärgottesdienst einfach aufnehmen. Auf Ziffer III. 2 lege ich keinen praktischen Werth. Es bezieht sich dieser Satz hauptsächlich auf das Wahlrecht der Militärbeamten innerhalb der badischen Kirche. Ich glaube, daß, wenn ein solcher Satz auch in die Vereinbarung aufgenommen wird, der militärische Geist es unseren Offizieren niemals gestatten würde, sich bei den Kirchenwahlen zu betheiligen. Wir dürfen überhaupt nicht sagen, daß eine künftige Vereinbarung von unserer Zustimmung abhängig sei. Wir können unserer Kirchenbehörde die Wünsche, die wir auf dem Herzen haben, zur möglichsten Berücksichtigung aussprechen; wir dürfen aber nicht verlangen, daß die Vereinbarung s. B. der Generalsynode zur Genehmigung noch vorgelegt werden müsse, und behaupten, daß bis dahin das Zustandekommen einer Vereinbarung unmöglich sei. Wir müssen vielmehr auch für diese fünf Jahre eine Vereinbarung ermöglichen. Im Ganzen glaube ich, daß die Vorschläge, wie sie von der Minorität gemacht wurden, den großen Vorzug der Einfachheit und Präcision haben. Gerne hätte ich Sie darauf hingewiesen, daß durch eine solche Vereinbarung im Militärkirchenwesen der große Gedanke der Zusammengehörigkeit der deutschen evangelischen Kirche einen Ausdruck finden würde, nachdem der Herr Vorredner in seiner bekannten offenen und offenerzigen Weise aber bekannt hat, daß er auf diesen Gedanken nicht eingehe, so stehe ich davon ab, würde aber gerade von diesem Standpunkte aus eine Vereinbarung im Militärkirchenwesen mit Freuden begrüßen.

L a m e n. Ich verlange bei der vorliegenden Angelegenheit durchaus nichts weiter, als daß das Großherzogthum Baden gerecht behandelt wird, und ich gehöre durchaus nicht zu denen, welche die Marken des Rechtes mit allzugroßer Aengstlichkeit bewachen. Ich will noch zurückgehen, ich verlange nur, daß es billig behandelt wird. Würde man einen gewöhnlichen Menschen fragen, was er sich von einer Militärkirchenordnung denke, während bei dem Militär Mitglieder von verschiedenen

Confessionen und Mitglieder verschiedener Landeskirchen sind, so würde er gewiß nicht sagen, daß er unter der Militärkirchenordnung eine Uniformität verstehe, sondern daß er verlange, daß jeden der betreffenden Personen die nöthige Fürsorge treffe, daß seine kirchlichen Bedürfnisse befriedigt werden, er würde den Katholiken nicht in die protestantische Kirche, er würde den Israeliten nicht in die katholische Kirche schicken wollen. Allein ich bin weit entfernt, zu behaupten, daß solche Verschiedenheiten unbedingt vorliegen und daß die Protestanten nicht, wie sie es seither überall gethan haben, da, wo sie in einen fremden Ort kamen, sich vollständig genügen lassen können mit dem Gottesdienste, den sie unter den Gleichgläubigen dort finden. Ich behaupte aber, daß es widersinnig ist, in einem Lande, in dem eine protestantische Kirche besteht, für die angehörigen Söhne dieses Landes einen fremden Gottesdienst einzuführen, und da muß ich gegen den letzten Redner erwähnen, daß Liberalsein nicht heißt, daß die Söhne des Landes im eigenen Lande den Gottesdienst nach preussischem Ritual haben, sondern das heißt illiberal sein. Liberalsein heißt vielleicht, wenn Jemand die Form an sich einerlei sein würde, das ist aber nicht die Frage, wir haben unser eigenes Landesrecht und diesem gemäß unser Verlangen zu stellen, und wer uns dieses Landesrecht brechen will, der ist im höchsten Grade illiberal. Es wäre nun etwas Anderes, wenn es unmöglich wäre, eine solche Kirchenordnung zu schaffen, in diesem Falle müßten wir uns fügen, aber ich vermag nicht entfernt einzusehen, wie eine solche Unmöglichkeit vorliegen sollte, wie auch nur irgend ein Mißstand daraus entstehen könne, daß in einer billigen und gerechten Weise in dem Großherzogthum Baden unsere Militärpersonen nach dem Ritual und nach den Sitten und Gewohnheiten unserer Kirche pastorirt werden, und ich muß nun überhaupt leugnen, daß die preussische Militärkirchenordnung in dem Sinn aufzufassen sei, als wenn in dem Reichsgesetze stünde, auch die Militärkirchenordnung werde eingeführt, was die Folge hätte, daß das preussische Cultusministerium auch in Bayern oder Württemberg Etwas zu reden hätte. Es ist von dem Abgeordneten Mühlhäuser daran erinnert worden, daß in den Jahren 1849 und 1850 der Gottesdienst, wie die

preussische Militärbehörde es verlangt, bei uns gefeiert worden ist; der Abgeordnete Mühlhäuser wird wohl anerkennen, daß das ein Unterschied ist, das ist gerade, wie wenn wir sagen wollen, es sei während des letzten Krieges dieser Gottesdienst in Frankreich gefeiert worden. Im Jahre 1849 und 1850 waren die Preußen als Occupationstruppen bei uns, und es ist natürlich, daß wir dem Oberkirchenrath nicht zumuthen können, diesen Truppen zu sagen, sie sollen ihren Gottesdienst nach unserem Ritual halten. Dieser Fall hat also keine Analogie, und ob wir in diesen Gottesdienst mit Andacht hineingegangen sind, das ist eine andere Frage. Wer aber das thun will, kann nach Berlin oder nach Magdeburg gehen. Ich möchte diejenigen Herren, welche so außerordentlich viel Glänzendes von dem preussischen Gottesdienste sprechen, die glauben, daß der ganze Culturstand von diesem Ritual abhängt, bitten, zu sagen, warum unsere badische Gottesdienstordnung nicht dasselbe zu leisten im Stande ist, wenn sie mit dem nöthigen Ernste gehandhabt wird. Ich weiß das in der That nicht zu begreifen, ich sage, die Frage ist rein eine Frage unseres Rechtsstandes. Hier muß ich denn nun noch ein klein wenig auf diejenige Behauptung übergehen, die eigentlich die Grundverschiedenheit zwischen dem Antrage des Abgeordneten Mühlhäuser und dem uns vorliegenden ist, auf die Behauptung, daß vermöge der preussischen Militärconvention die preussische Militärkirchenordnung in ihrem ganzen Inhalte eingeführt worden wäre. Ich leugne überhaupt, daß das die absolute Consequenz davon gewesen wäre, daß die preussische Militärkirchenordnung in ihrem Instanzenzuge eingeführt worden wäre. Ich behaupte, es ist das durchaus unwahr, wir haben eine Bestimmung der Convention, deren Mißdeutung unmöglich ist, wir haben die Bestimmung, daß die persönlichen Beziehungen der Badener unangetastet, ihren seitherigen badischen Verhältnissen entsprechend geordnet bleiben sollen; wir haben diese Bestimmung mit der Erklärung, daß eine Ausnahme gemacht werde, nämlich in Artikel 14 der Militärconvention, welcher so lautet:

(Wird verlesen.)

Nun treten aber nach der Verfassung des Bundes die Militär-

gesetze alle in Kraft, mit Ausnahme der Militärkirchenordnung; es ist in diesem Artikel 14 ausdrücklich erklärt, daß die Militärkirchenordnung nicht zu den Gesetzen gehöre, welche in Kraft treten, daß vielmehr die persönlichen Beziehungen der Badener in allen Beziehungen, also auch in den kirchlichen, die doch gewiß persönliche Beziehungen sind, durchaus unalterirt bleiben sollen. In der Convention ist nirgends gesagt, daß eine Ausnahme in Bezug auf die preußische Kirchenordnung eintreten solle, es ist davon kein Wort gesagt, wir stehen also, ganz abgesehen davon, was ich als richtig zugeben muß, daß es eine kleine Vergewaltigung der badischen Landeskirche sein würde, auf dem Boden, daß unsere badische Landeskirche nach wie vor zu Recht besteht und von den preußischen Behörden als etwas zu Recht Bestehendes betrachtet werden muß. Wir könnten die Frage aufwerfen, ob die badische Landeskirche nicht als identisch zu betrachten ist mit der preußischen Kirche. Da wir zwei neben einander bestehende selbständige Landeskirchen haben, so können wir sie nicht identificiren, wenn wir auch von der Idee von der vereinigten protestantischen Kirche reden können, sie bestehen neben einander und soweit sie neben einander bestehen, haben sie einen gewissen Particularismus, dessen Wegbringen z. B. gar keinen Gewinn für uns hat, dessen Wegbringen einen Werth hätte, wenn eine Union dadurch entstehen könnte, aber ihn für die drei Jahre der Dienstpflicht wegzubringen, das halte ich für nutzlos und schädlich. Ich meine nun damit allerdings nicht, daß wir das ganze 14. Armeecorps, soweit es auch nicht aus badischen Truppen besteht, in die badische Landeskirche bringen können, ich bin auch gar nicht so eigensinnig, zu wollen, daß wenn ein Bataillon in eine preußische Garnison kommt, man ihm einen badischen Prediger mitgibt. Wenn es in eine fremde Garnison kommt, mag es sich der dort bestehenden Sitte unterwerfen und den Gottesdienst in der Weise feiern, wie man es dort gewöhnt ist, aber ich verlange, daß in unserem eigenen Vaterlande die maßgebenden Normen der badischen Landeskirche für die Badener beibehalten werden und daß den badischen Behörden die ihnen nothwendigen Gerechtsame und Befugnisse noch fernerhin zugestanden werden. Es kommt mir die Frage der Ge-

wissensbedrückung nicht so groß vor, es kommt mir nur darauf an, daß wir auf eine gerechte und billige Weise und nicht auf eine illiberale Weise behandelt werden unter dem Vorgeben, daß eine Uniformität stattfinden müsse. Ich bin also für den Antrag der Majorität in der Commission, ohne daß ich behaupten kann, daß der Mühlhäuser'sche Antrag mir an sich widersprechen würde, wenn er der einzige wäre, der vorläge, und wenn er nicht die Deutung erhalten hätte, die ich nicht zugeben kann.

Vicepräsident. Wir müssen doch an eine Begrenzung in Bezug auf die Zeit denken, es haben sich noch zwei Herren zum Wort gemeldet, die Herren Kiefer und Mez, und ich würde der Synode vorschlagen, zuerst diese beiden Herren und dann noch die beiden Berichterstatter zu hören, aber sonst Niemand mehr; sind Sie damit einverstanden?

(Zustimmung.)

Mez. Hochgeehrte Herren! Ich schließe mich dem Antrage an, den der Abgeordnete Mühlhäuser verlesen hat, und ich will Ihnen gestehen, daß dieser Antrag auf unserer Seite nicht mit so großer Leichtigkeit als der allgemeine Antrag unserer Fraction zu Stande gekommen ist, sondern es sind unter uns solche Männer, welche geglaubt haben, man sollte noch weiter gehen, man sollte sich darauf beschränken, dem Overtirchenrath die Ansicht auszusprechen, die Synode wünsche die Einführung des preußischen Militärgottesdienstes in den Garnisonen unseres Landes; ich namentlich bin dieser Ansicht gewesen, und diese meine Ansicht ist nicht etwa ein bloßer Gedanke, der auf Nichts fußt, sondern ich habe die großen Vorzüge des preußischen Militärwesens kennen und also auch das preußische Militärgottesdienstwesen schätzen gelernt. Ich habe einige Jahre vor dem letzten Kriege eine Reise in das Preußische gemacht und bin bei dieser Gelegenheit mit Familien zusammen gekommen, in denen wir auch über die preußische Militäreinrichtung gesprochen haben, und da habe ich mich erstaunt, von mehreren Seiten, die ein vollständig competentes Urtheil haben, diese Einrichtung so sehr loben zu hören, namentlich war ich erstaunt über eine Mutter von drei Söhnen, die sämmtlich im Militär waren, sie hat mir gesagt, sie betrachte das für ein

wahres Glück, daß ihre Söhne Mitglieder des preußischen Heeres seien. Ich war über diese Aeußerung jener intelligenten Frau ganz verblüfft, sie sagte mir aber dann, was ihre Gründe dafür seien, nämlich das preußische Heer sei derart geordnet, daß es eine Schule für das ganze Leben sei; wenn die Söhne aus den preußischen Garnisonen nach Hause kämen, so könne man in der Regel annehmen, daß sie an allgemeiner Bildung und namentlich an dem Geiste des Gehorsams, der Disciplin wesentlich zugenommen haben. Wenn ich diese Zustände in unserem Lande betrachte, so, glaube ich, wird man selten Jemand finden, der ein ähnliches Urtheil über unsere militärischen Verhältnisse fällen würde. Ich sage also, der Geist im preußischen Militär ist ein anderer als in vielen anderen Staaten, er ist ein besserer, das haben wir deutlich im letzten Kriege gesehen, und ich schreibe die großen Erfolge, welche die deutsche Armee, insbesondere die preußische Armee im letzten Kriege errungen hat, nicht etwa hauptsächlich nur, wie alle Zeitungen es gewöhnlich thun, den preußischen Schulmeistern als solchen zu, sondern ich sage: ich schreibe das diesen Schulmeistern deshalb zu, weil in Preußen die Hauptaufgabe eines Schulmeisters darin besteht, einen ordentlichen Religionsunterricht zu geben, und so sehe ich in Preußen die Hauptbedingungen vorhanden, die ich für nothwendig erkenne für die Bildung eines gesunden Lebens in allen Verhältnissen. Ich kann den Herrn Abgeordneten Bluntschli versichern, daß Niemand in diesem Hause diese Frage nicht etwa auch von dem nationalen Standpunkte betrachtet, ich glaube nicht, daß der Herr Abgeordnete Bluntschli hat aussprechen wollen, daß nicht alle Mitglieder des Hauses den Standpunkt der Nationalität einnehmen, allein es könnte so scheinen, wenn man seine Aeußerung liest. Er hat gesagt: „Die nationalgesinnten Mitglieder des Hauses würden es beklagen zc.“ Meine Herren, in diesem Hause ist Niemand, der nicht national gesinnt wäre, wir auf dieser Seite sind eben so national gesinnt, wie die Herren auf der anderen Seite, und ich halte es für nothwendig, das zu constatiren. Der Abgeordnete Bluntschli hat davon gesprochen, daß die babilische Landeskirche in Berlin im Geruche des Liberalismus stehe; wenn das der Fall ist, so ist unsere

Seite des Hauses daran nicht schuld, ob aber zu einem solchen Geruche gar kein Anlaß vorhanden sei, das überlasse ich Ihnen, zu entscheiden. Der Abgeordnete Bluntschli hat uns gesagt, es sei gut und nothwendig, daß Gegensätze vorhanden seien. Ich gebe ihm das vollkommen zu, es ist gut, daß Gegensätze vorhanden sind, aber das ist doch auch nur bis zu einem gewissen Punkte wahr, und sobald die Gegensätze zu weit gehen, helfen sie einander Nichts, sondern sie reiben sich gegenseitig auf. Der Abgeordnete Bluntschli hat heute mit großer Aufrichtigkeit ausgesprochen, er sei gegen das Eindringen der Militärgottesdienstordnung, weil das etwas Anderes sei, als was wir bei uns haben, und — das sind seine eigenen Worte — wir haben uns wohnlich eingerichtet in unserem Verfassungsleben. Ja freilich, das ist allerdings sehr wahr, Sie haben sich wohnlich eingerichtet, aber diese Wohnlichkeit empfinden wir auf dieser Seite nicht mehr, und das ist der Grund, der tief innerste Grund, warum wir in dieser Frage nicht mit einander einverstanden sind. (Heiterkeit.) Ich will den Frieden, doch muß der Friede ein solcher sein, der der rechte Friede ist, er muß ruhen auf der eigenen Grundlage, eine Grundlage muß wieder gelegt werden, wie sie in der früheren Kirche bestund und von der wir wesentlich abgekommen sind. Der Abgeordnete Mühlhäuser hat das Richtige bemerkt in diesem Punkte, er hat von der großen Verschiedenheit gesprochen, die wir jetzt schon in Baden in kirchlicher Beziehung zu tragen haben, und da hat er vollständig recht gesagt, die Verschiedenheit, welche die preußische Militärkirchenordnung uns bringt, ist eine Kleinigkeit gegen die großen Verschiedenheiten, welche wir jetzt schon haben. Die Verschiedenheit in der Predigtweise, das ist etwas Schmerzliches, und glauben Sie mir als Laie, Sie als Theologen sehen die Wichtigkeit der Sache gar nicht so ein, aber für uns Laien hat es etwas Deprimirendes. Ich weiß wohl, man kann keine bestimmte Predigtweise vorschreiben, das ist subjectiv, aber das ist eben der Grund, warum ich die preußische Militärkirchenordnung der unsrigen vorziehe, weil sie uns mehr Objectivität gibt. Das ist der Grund, warum ich von meinem Standpunkte aus diese preußische Militärkirchenordnung in unserem Lande von

Herzen willkommen heißen würde und warum ich wünschte, die Synode möchte den Oberkirchenrath ermächtigen, dieselbe in unseren Garnisonstädten einzuführen; weil ich aber weiß, daß dieser Antrag nicht durchginge, so schließe ich mich dem Antrage an, den der Abgeordnete Mühlhäuser gestellt hat.

Kieser. Ich glaube, der Abgeordnete Mez hat es an Aufrichtigkeit nicht fehlen lassen, er hat uns eigentlich ausgesprochen, daß es nicht die Bedürfnisse des Heeres sind, die ihn bestimmen, für die preussische Militärkirchenordnung zu stimmen, sondern daß es gewisse Lieblingswünsche seien hinsichtlich der Form des kirchlichen Lebens. Das scheint mir ein Standpunkt zu sein, von dem aus man unmöglich das Richtige treffen kann. Wir haben hier unserer Kirchenbehörde gegenüber den Wunsch auszusprechen, sie möge einen Weg gehen, auf dem es eine Vereinbarung gibt zwischen den nothwendigen Bedürfnissen eines einheitlichen Heeres — des preussischen, dem durch die Militärconvention das badische Contingent angeschlossen ist — und anderseits zwischen der durchdrungenen subjectiven Ueberzeugung der Angehörigen der badischen Landeskirche. Ich wundere mich, daß der Abgeordnete Mez ein so außerordentlicher Freund der Objectivität ist; er spricht sehr häufig und gerne vom allgemeinen Priesterthum und der Rechtfertigung durch den Glauben. Ich glaube, die christliche Wahrheit müsse eine den Menschen erfüllende sein, müsse sein innerstes Eigenthum und Gut werden. Das Volk in seiner Weise pflegt ein Stück seines religiösen Lebens zu übertragen auf die Formen, in denen der Gottesdienst sich vollzieht. Wir schaffen diese Formen, weil wir wünschen, daß das Aeußerliche in einem gewissen tieferen Sinne in Harmonie stehe mit der inneren Wahrheit, und deshalb hat man mit Recht ausgeführt: Wir dürfen nicht mit Gleichgültigkeit darauf sehen, daß unsere Jugend in diesen Formen heranreife bis zu dem Lebensalter, wo sie die Waffen trägt, und daß sie dann unrlöblich in ein fremdartig scheinendes Wesen der äußern Formen hinübergetrieben wird, um dann nach drei Jahren wieder zurückzutreten in die altgewöhnten heimischen Verhältnisse des Landes. Diese Buntheckigkeit, wenn ich mir diesen Ausdruck erlauben darf, dieses Vielerlei halte ich für nachtheilig für das Innerliche, für das Sub-

jective. Vermeiden wir also den Wechsel, dann werden wir etwas Gutes thun, wir werden dann die Harmonie der Landeskirche nicht stören, wir werden keine übelwollende Gedanken hervorrufen gegen Institutionen, welche die Sympathie des badischen Volkes besitzen. Die Militärconvention hat vielfach Widerspruch gefunden. Ich war s. Z. Berichterstatter darüber in der zweiten Kammer. Was ich dort gesagt habe, ist heute noch meine Meinung. Ich weiß, daß es Baden nicht schadet, wenn es eine specifisch preußische Militärverwaltung hat, ich meiner Seits bin durchaus der Meinung, daß wir dadurch Nichts einbüßen, sondern nur gewinnen, wenn wir hiebei particularistische Eigenthümlichkeiten beseitigen. Aber es ist wahr, was Herr Bluntschli ausgeführt hat, kein Mensch konnte bei jenem Staatsvertrage daran denken, Verzicht zu leisten auf die Rechte, welche den badischen Landesangehörigen und der evangelischen badischen Landeskirche zustehen, und die nur diese Versammlung, die Generalsynode, zu vertreten, zu vertheidigen und darüber zu disponiren hat. Der Abgeordnete Mühlhäußer, der bei jenen Verhandlungen mit mir auf diesen Bänken saß, meint, der Artikel 61 des Bundesvertrags sei aufgehoben durch die Thatsache des Abschlusses einer Militärconvention, während doch in der Militärconvention nicht mit einem Worte der Militärkirchenordnung gedacht wurde. Es kann wohl mit gleichem Recht auf den gesunden Menschenverstand, wie auf eine juristische Auslegung des Vertragswerkes hingewiesen werden. Wenn der Hauptvertrag ausdrücklich feststellt: Für die Militärkirchenordnung gelten besondere Bestimmungen, und wenn ein Specialgesetz von dieser Militärkirchenordnung gar Nichts sagt, so ist es selbstverständlich, daß hier nur im Wege der Vereinbarung weiter vorgegangen werden kann. Diese Vereinbarung kann aber nicht vollzogen werden durch die politische Landesvertretung. Hüten wir uns, eine Abneigung oder Zuneigung zu der preußischen Kirchenordnung in diese Verhandlungen hinein zu tragen. Ich will auch Niemand zumuthen, daß er ein absolut enthusiastischer Freund unserer gegenwärtigen kirchlichen Verhältnisse sei. Aber ich glaube doch, den Abgeordneten Mez daran erinnern zu dürfen, daß eben unsere Kirchenverfassung einmal besteht, daß sie überdies

ihm und seinen Freunden sehr Schätzenswerthes gegeben hat. Sie ist der maßgebende Rechtsstand, und dort drüben auf jener Seite wird gewiß zugegeben, daß wenn es irgend Etwas in der Welt gibt, das man nicht wie einen Handschuh umdrehen kann, es wohl Kirchenordnungen sind. Man darf sich nicht überstürzen, darf nicht tumultuarisch vorgehen, sonst zerstört man den fruchtbringenden Acker mit den Früchten. Es gibt Revolutionen vorwärts, aber auch rückwärts. Die Einheit der Nation, die Kraft der Nation, die Hingebung Badens für die Ziele der Nation bedarf dieser Militärkirchenordnung nicht. Beim Abschluß der Convention sind uns gewiß nicht als Endziel die Ideen des preussischen Cultusministers von Mähler, oder die preussische Militärkirchenordnung vorgeschwebt. Unser Land hat Großes geleistet nach seinem Berufe für Deutschland, für die deutsche Einheit, die sich heute im Kaiser concentrirt und in einer starken Reichsgewalt. Aber wenn wir auf dem hier fraglichen Gebiete das Einheimische als ein Moment beibehalten, dann sind wir keine Particularisten, sondern wir wollen nur dafür sorgen, daß unser Volk auch fernerhin daran gewöhnt bleibe, etwas Ernstes in den Formen seines Gottesdienstes zu erkennen. Auf der anderen Seite wollen wir, daß innerhalb des preussischen Heeres alle diejenigen Rücksichten genommen seien, welche irgendwie die Harmonie des Ganzen absolut erfordern. In der Mitte dieser Rücksichten muß das Richtige gefunden werden. Der Rechtspunkt der Frage ist so zweifellos, daß ich es für eine Unpietät gegen ihre Zeit halten würde, darauf zurückzukommen. Der Abgeordnete Mez hat gesagt, daß das preussische Heer nur in seiner eigenthümlich ernststen Zucht die großen Wunder des Krieges vollführen konnte. Das ist klar. Aber das habe ich noch nicht gehört, daß die preussische Liturgie bei Gravelotte, Sedan oder Paris die Entscheidung herbeigeführt habe.

Mez. Allerdings.

Riefer. Dann möchte ich den Abgeordneten Mez fragen, wer denn bei Belfort gesiegt hat.

Mez. Auch der unsern Leuten eigene Glaube.

Riefer. Das möchte ich dem Abgeordneten Mez denn doch als einen großen Aberglauben bezeichnen. Die Gewohnheit,

Gehorsam zu leisten, das Sichhingeben an den Staat, die Gewohnheit, vom Staate ehrerbietig zu denken, das furchtlose Gegenübertreten gegen den Feind in großen Momenten, wo der Soldat den Schrecknissen der Schlachtstage ausgesetzt ist, das bewirkt allerdings das Gefühl des Hineinragens höherer Welten in unser Dasein und erfüllt das Gemüth mit der tiefsten Ehrfurcht vor Gott, dem Lenker unserer Geschicke — allein das Alles liegt nicht in liturgischen Formen. Ich selbst habe die Form des Gottesdienstes sehr hoch angeschlagen und habe verlangt, daß wir die Formen, in welchen das Volk sich Etwas zu denken gewöhnt hat, beibehalten. Aber wir wollen ehrlich sein auch in der Beurtheilung der Leistungen des eigenen Volkes und wollen zugeben, daß, so kurz die Zeit der Vorbereitung auch war, doch unsere Truppen die Treue gegen die Fahne, die Furchtlosigkeit vor dem Feinde stets bewährten, indem auch sie sich erfüllten mit dem Geiste religiöser Erhebung. Also lassen Sie uns hier nicht menschliche Kleinlichkeiten auf den Thron erheben, — es gibt würdigere Fragen, wir wollen so kleinen Kram nicht aufblähen zu einer mystischen Wirksamkeit, die ihm nicht zukommt und die uns schließlich verführen müßte, gegenüber gerechten Verdiensten der Söhne des Landes ungerecht zu sein. Ich kann nur mit der Aufforderung schließen, Sie möchten dem Antrage der Commission beitreten. Den Antrag des Herrn Mühlhäußer begrüße ich in sofern, als er beweist, daß man sich auf jener Seite doch nicht entschließen kann, den Schritt ganz zu thun, indem man sagt, das preussische Kriegsministerium habe einfach die Liturgie vorzuschreiben, es sei hier die einzig competente Behörde, und wir hätten nichts mehr zu sagen. Die erläuternden Bemerkungen des Abgeordneten Mühlhäußer stehen aber im Widerspruch mit §. 61 der Bundesverfassung, und schon aus dem Grunde kann ich mich ihnen nicht anschließen. Ich möchte ihn bitten, seinen Antrag fallen zu lassen. Wenn es ihm nur um die Sache selbst zu thun ist, dann wird er sich entschließen können, sich mit uns zu vereinigen. Die Kürze oder die Schlichtheit der Ausdrucksweise ist da, wo man gegenüber einer Oberkirchenbehörde instructives Material gibt, nicht immer das Geeignetste. Es ist dem Walten der Oberkirchenbehörde ein außerordentlicher

Spielraum gelassen worden, und das muß geschehen. Wenn wir unserer Behörde lediglich ein Ersuchsschreiben mitgeben würden nach Berlin, so würden die Verhandlungen dadurch sehr erschwert. Weil wir aber zu wirklichen ausgleichenden Verhandlungen Spielraum gelassen haben, so hoffe ich auf Erfolg, und deshalb gefällt mir der Antrag der Commission. Ich bitte Sie, dem Antrag der Majorität beizutreten.

M ü h l h ä u e r. Ich habe nur einige kurze Bemerkungen zu machen. Sehr Vieles, was auf jener Seite des Hauses ausgesprochen worden ist, kann ich vollständig unterschreiben; es ist doch eigentlich nur ein Mehr oder Weniger, was mich von Ihnen unterscheidet. Ich habe mich aber nicht entschließen können, irgend eine Auffassung der Militärconvention in meinen Antrag aufzunehmen, und hätte gewünscht, daß das auch von der andern Seite geschehen wäre. Einen Punkt möchte ich nach den Verhandlungen, die jetzt stattgefunden haben, noch hauptsächlich betonen. Die Herren haben gesehen, daß auf unserer Seite keine vollständige Uebereinstimmung besteht, und ich habe gar keinen Hehl, zu sagen, daß mir die Rücksicht auf die Verfassung in dieser Sache von Wichtigkeit und diese überall nach Pflicht und Gewissen von uns festgehalten werden muß. Diesen Standpunkt finden Sie auch in meinem ganzen Antrag durchgeführt. Es ist der Begriff, den wir von dem Wesen einer Militärkirchenordnung in ihrer geschlossenen Einheit und ihrer consequenten Durchführung haben, welcher uns von Ihnen unterscheidet. Sie glauben in dieser Beziehung mit etwas Weniger auszukommen als wir, und von diesem Standpunkte aus sind die Wünsche, die wir ausgesprochen haben, nicht so specifisch badisch geblieben, als die Ihrigen. Ich will ferner hinzufügen, daß es mir selbstverständlich erscheint, daß die Verständigung, die, wie ich hoffe, erzielt werden wird, auch zur Cognition einer späteren Generalsynode kommen wird. Der Oberkirchenrath ist, wenn dies Ziel erreicht wird, vollkommen berechtigt, das Uebereinkommen abzuschließen; aber nachher wird, wie bei jedem provisorischen Gesetze, die Generalsynode darüber verständigt. Es wird aber der evangelische Oberkirchenrath mit einer Instruction, wie sie der von uns gestellte Antrag ihm an die Hand gibt, ein we-

niger schweres Geschäft haben, als wenn er sich auf die Basis stellt, die Sie festsetzen.

von Stöffer. Hochgeehrte Herren! Ich werde mich im Hinblick auf die ausführliche Begründung der von mir empfohlenen Sätze sehr kurz fassen. Ich hatte zwar große Neigung, auf verschiedene gegentheilige Ausführungen zu antworten; ich unterlasse es aber im Interesse der Zeit. Erlauben Sie mir nur, darauf hinzuweisen, in welchem Punkte eine Uebereinstimmung und eine Abweichung zwischen den Anträgen der Majorität und der Minorität vorliegt. Wir sind einstimmig darin, daß wir die Zugehörigkeit und die daraus fließenden Rechte unserer evangelischen Glaubensgenossen wahren wollen. Es ist wiederholt von dem Abgeordneten Wühlhäußer hervorgehoben worden, und ich kann mich bezüglich seiner Erklärung nur freuen, daß er sich lediglich auf den Verfassungsstandpunkt gestellt hat. Im Wesentlichen sind wir auch darin eines Zieles, daß die Sache im Wege einer würdigen Verständigung geordnet werden sollte. Wir sind nur in zwei Punkten von einander verschieden, zunächst in der Auffassung bezüglich der Militärconvention, ob durch diese eine Aenderung an der Bundesverfassung vorgenommen worden ist. Ich enthalte mich in dieser Beziehung jeder Wiederholung der diesseitigen Begründung, möchte aber doch jene Herren darauf aufmerksam machen, daß ja die preußische Militärkirchenordnung bei uns noch nicht ohne Weiteres eingeführt ist, weil die Verhandlungen hierüber jetzt erst eröffnet werden sollen. Sie selbst anerkennen dies, sonst könnten Sie den einen und andern Antrag, der in den Minoritätssätzen enthalten ist, nicht mehr stellen. Ganz richtig wäre allerdings die Ansicht des Abgeordneten Mez, welcher die Einführung der preußischen Militärkirchenordnung dem evangelischen Oberkirchenrath ohne Weiteres gestattet. Das wäre ganz consequent, aber gesetzlich nicht möglich. Wiederholt ist nachgewiesen, daß die großherzogliche Staatsregierung durch die bezeichneten Staatsverträge über derartige Dinge gar keine Verfügung treffen konnte. Das sind Rechte Dritter, hier also der evangelisch-protestantischen Landeskirche, deren Bestand und Rechte in einem Staatsvertrag in keiner Weise alterirt werden konnten. Einstweilen

befinden wir uns in unserem Hause; dieses Haus ist allerdings für Jeden wohnlich eingerichtet, es gewährt Jedem ein reiches Feld, damit er auf dem Grunde, der da gelegt ist, seinem Glauben frei und offen leben kann. Wir wollen deshalb in diesem Hause wohnen bleiben, so lange nicht eine Aenderung im Interesse der militärischen Einheit und Ordnung durchaus nothwendig ist; wir sind dazu als Vertreter des evangelischen Volkes mit aller Entschiedenheit verpflichtet. Nun glaube ich kaum, daß Sie auf die Beibehaltung Ihrer Sätze ein so erhebliches Gewicht legen können. Wir sprechen in unserem ersten Satze etwas Anderes nicht aus, als daß die Generalsynode über alle verfassungsmäßigen Rechte ihrer Kirchenangehörigen im Vereine mit der Kirchenbehörde, beziehungsweise mit dem Landesbischofe zu bestimmen habe. Darüber besteht kein Zweifel; es kann nur darin eine Meinungsverschiedenheit obwalten, ob und wie die bestehenden Staatsverträge einen Einfluß auf diese kirchenrechtliche und staatsrechtliche Aufgabe der Generalsynode auszuüben geeignet sind, und wenn, wie mit Recht hervorgehoben wurde, von dem gesunden Menschenverstande aus ein begründeter Zweifel darüber nicht obwalten kann, daß eine solche Einwirkung nicht stattfinden kann, werden die Herren selbst einsehen, daß sie sich mit ihren Anträgen einer Inconsequenz schuldig machen und daß sie mit gutem Gewissen unserem Antrage auch bezüglich des zweiten Satzes beitreten können. Nur noch ein Punkt scheidet uns, das sind die religiösen Sitten und Gebräuche. Hier stehe ich nicht an, für meine Person zu erklären, daß ich die Religion im Geiste und in der Wahrheit auffasse, und deshalb auf jene Dinge, die ja einfach nur auf Menschenfügungen beruhen, kein so großes Gewicht lege, als es viele Angehörigen unserer Kirche thun. Mit Recht ist aber von dem Abgeordneten Bluntschli darauf hingewiesen worden, daß wir uns der Erfahrung der Geschichte vollständig verschließen, wenn wir nicht anerkennen, daß gerade diese Dinge, wenn sie auch in den Augen des Einen oder des Andern von untergeordneter Bedeutung sind, schon sehr oft der Keim zu lebhafter Unzufriedenheit und großer, wenn auch nur vermeintlicher Gewissensbedrückung geworden sind. Ich habe bisher auch nicht erfahren, daß bei

andern Gelegenheiten die Herren der Minderheit gerade auf diese Dinge ein so unerhebliches Gewicht legen. Wir stehen meines Erachtens mehr auf dem Boden der Wirklichkeit, indem wir auch diesen Angelegenheiten unter gewissen Umständen ein gebührendes Gewicht beilegen, und gerade deshalb halten wir uns für verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß die Gewissen und religiösen Anschauungen beachtet werden sollen. Es liegt durchaus nicht im Interesse der militärischen Einheit und Ordnung, daß die Einheit der Liturgie im ganzen deutschen Heere gewahrt werde. Ich will nicht daran erinnern, daß es auch einen israelitischen und einen katholischen Gottesdienst gibt, nein, es gibt auch verschiedene evangelische Gottesdienste innerhalb des deutschen Heeres. Oldenburg hat seine Liturgie beibehalten, und so gut Oldenburg dies errungen hat, so kann auch für die evangelischen Truppen unseres Landes das Gleiche erreicht, beziehungsweise erhalten werden. Nur noch einen Umstand will ich berühren. Herr v. Göler scheint der Ansicht zu sein, als ob der im ersten Entwurfe unseres Vorschlags enthaltene Satz: daß unser Schlußsatz: „und behält ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu der Vereinbarung über die militärische Kirchenordnung vor“, aufrecht erhalten werde. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil wir es als etwas Selbstverständliches betrachten, daß, soweit künftig in einer Vereinbarung Verfassungsänderungen vorgenommen werden, darüber eine Mittheilung an die nächste Generalsynode gemacht wird. Bis dahin mag, soweit nöthig, durch ein provisorisches Gesetz die wünschenswerthe Vereinbarung getroffen und in Vollzug gesetzt werden, sonst würde ein sehr mißlicher Zustand, wenn man mit dem Vollzuge der Vereinbarung, die, wie wir hoffen, im Frieden erreicht wird, abwarten müßte, bis die nächste Generalsynode wieder zusammentritt. Von der festen Ueberzeugung ausgehend, daß Ihnen, meine Herren, von der Minderheit hier nichts Unrechtes zugemuthet wird, daß Sie in ihrer rechtlichen Ueberzeugung durchaus keinen Schritt zu weit gehen, wenn sie sich mit uns vereinigen — wir haben bei der einen und der andern Gelegenheit im Frieden mit einander zusammengewirkt und damit weithin ein erfreuliches Bild unserer Landeskirche gegeben und gezeigt, daß wir uns im Frieden ver-

ständigen können — bitte ich Sie, die Sätze, die wir Ihnen vorschlagen, anzunehmen.

Vicepräsident. Es kommt nun zur Abstimmung. Zuerst kommt der Antrag des Abgeordneten Mühlhäußer, der Ihnen bekannt sein wird, oder soll ich denselben verlesen?

(Nein!)

Wer also mit diesem Antrage einverstanden ist, den bitte ich, aufzustehen.

Dafür sind siebenzehn Stimmen. Es kommt nun der Antrag der Majorität zur Abstimmung.

Wer damit einverstanden ist, den bitte ich, aufzustehen.

Das sind vierzig Stimmen, und damit ist dieser Antrag angenommen. Dieser Gegenstand ist nun erledigt.

Der Präsident Geheimerath Bluntschli übernimmt den Vorsitz wieder und es kommt zur Verhandlung die Petition, die Verhältnisse der in der Diaspora wohnenden Landesangehörigen betreffend.

Berichterstatter ist der Abgeordnete v. Stössi. Derselbe trägt vor, die Petition habe einen dreifachen Zweck. Zunächst verlange sie eine ausdrückliche Erklärung darüber, daß die Mitglieder der Diasporagenossenschaften auch Glieder der evangelischen Landesgemeinde seien. Deshalb solle der §. 6 der Kirchenverfassung dahin abgeändert werden, daß alle evangelischen Christen des Landes, die sich zur evangelischen Kirche des Landes bekennen und ihre Verpflichtungen übernehmen, als zur Landeskirche gehörig bezeichnet werden. Der zweite Zweck der Eingabe gehe dahin, daß die Erhebung der Diasporagenossenschaften zu selbständigen Kirchengemeinden möglichst gefördert werde, und solle deshalb beschlossen werden: „Den auf Grund eines anerkannten Bedürfnisses gebildeten Diasporagemeinden sind die Rechte von Kirchengemeinden zu gewähren.“ Endlich werde eine eigene Diöcese Constanz erstrebt, weshalb beschlossen werden solle: „Die evangelischen Gemeinden im Kreise Constanz bilden eine verfassungsmäßige Diöcese und zwar Constanz.“

Nachdem hierauf die Petition selbst von dem Berichterstatter verlesen worden war, fährt derselbe weiter fort, die hier vor-

getragenen Wünsche seien von der Commission mit dem lebhaftesten Interesse für die Angelegenheiten der Diaspora berathen worden, aber man habe sich je länger, je mehr überzeugt, daß hier, wenigstens zur Zeit, nicht geholfen werden könne. Was jedoch zunächst die Frage betreffe, ob die evangelischen Glaubensgenossen in der Diaspora wirkliche Glieder der vereinigten evangelischen Kirche Badens seien, so könne darüber nach dem einstimmigen Urtheil der Abtheilung ein begründeter Zweifel nicht obwalten; es verstehe sich dies von selbst aus allgemeinen Gründen, selbst wenn diese Anschauung nicht ausdrücklich in unserer Kirchenverfassung und in den weiteren Gesetzen zu deren Vollzug niedergelegt wäre. Schon die Unionsurkunde weise darauf hin, daß die Kirche in sich selber ein organisches Ganze bilde, das von Urbestandtheilen ausgehend die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer größere umfassendere Kreise vereinige. Die gleiche fast wörtliche Bestimmung finde sich in §. 2 unserer Kirchenverfassung. Diese Urbestandtheile aber seien Niemand anders, als die einzelnen Menschen, die sich zur Landeskirche bekennen. In diesem Sinn habe sich auch bereits die Generalsynode von 1867, als es sich um die gleiche Sache handelte, ausgesprochen. Es schlage deshalb die Commission vor, über diesen Punkt, da über denselben kein Zweifel bestehen könne, zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

Bezüglich des zweiten Gegenstandes der Bitte sei die Abtheilung, wie schon wiederholt, wo die Bildung besonderer Kirchengemeinden in Frage kam, in Uebereinstimmung mit der Oberkirchenbehörde davon ausgegangen, daß es sich allerdings empfehle, die Bildung von besonderen Kirchengemeinden zu befördern, jedoch in der natürlichen Voraussetzung, daß auch eine hinreichende Anzahl von Urbestandtheilen, d. i. eine größere Anzahl selbständiger Männer mit ständigem Wohnsitze, sich an dem betreffenden Orte befinde, überties die Aussicht vorliege, daß diese Zustände längere Zeit andauern, auch sich allmählig noch günstiger gestalten, und daß ferner die erforderlichen Mittel zur Gründung und Erhaltung besonderer Kirchengemeinden vorhanden seien, die zu gründenden Gemeinden also nicht von gutthatsweisen Beiträgen, sei es aus allgemeinen

Kirchenmitteln, sei es von dem Gustav-Adolphs-Verein oder anderen Wohlthätern abhängen. Die Oberkirchenbehörde habe nun wiederholt erklärt, daß sie bereit sei, diese Anschauung auf die mildeste Weise zum Ausdruck zu bringen, und überall, wo es thunlich war, sei auch den betreffenden Wünschen Rechnung getragen worden. In dieser Beziehung könne man daher den Antrag der Petenten nicht unterstützen; indessen habe sich im Schooße der Commission die Frage erhoben, ob nicht auf andere Weise geholfen und diese Diasporagenossenschaften, ohne in besondere Kirchengemeinden umgestaltet zu werden, in den kirchlichen Organismus gezogen und als vollberechtigte Glieder der Landeskirche betrachtet werden könnten. Der Berichterstatter führt nun die verschiedenen Möglichkeiten aus, die man in's Auge gefaßt, eben so aber auch die mancherlei Bedenken, welche man gegen die einzelnen Vorschläge erhoben habe, und in Folge deren die Commission schließlich zu dem Ergebnisse gekommen sei, daß auch bezüglich dieses zweiten Punktes, zur Zeit wenigstens, Nichts geschehen könne.

Hinsichtlich des dritten Punktes, die Bildung einer Diöcese Constanz, äußert der Berichterstatter, daß nicht unerhebliche Gründe für denselben sprechen. Einmal befinden sich im Kreise Constanz nicht wenige Evangelische (im Ganzen 4205), auch schon mehrere Kirchengemeinden; sodann sei die Entfernung von Schoppsheim allzu groß und endlich könnte man der neuen Diöcese auch die Kirchengemeinden im Kreise Waldshut einverleiben. Nichts desto weniger aber empfehle die Commission die Bildung einer Diöcese Constanz, wenigstens zur Zeit, nicht, denn es würden dadurch mehr oder weniger fremdartige Elemente mit einander verbunden, ein überwiegendes Bedürfnis dafür habe sich noch nicht gezeigt und es sei auch mißlich, so kleine Diöcesen zu bilden; überdies sei bereits in der Art Vorsee getroffen, daß der Pfarrer in Constanz in allen Angelegenheiten, welche die Diasporagenossenschaften in jener Gegend betreffen, schon als Stellvertreter des Dekans aufgestellt sei. Der Antrag der Commission gehe daher dahin, bezüglich der beiden letzten Punkte, betreffend die Bildung von besonderen Kirchengemeinden und einer besonderen Diöcese Constanz zur einfachen Tagesordnung überzugehen.

Im Anschluß an diesen Bericht begründet der Abgeordnete Ewald die in seinen beiden schriftlichen Erklärungen vom 4. August gestellten, in der Sache mit den Gesuchen der behandelten Petition übereinstimmenden Anträge, welche lauten:

1. Der §. 6 der Kirchenverfassung hat künftig zu lauten:

„Dieselbe (d. i. die Landeskirche) besteht aus sämtlichen evangelisch-protestantischen Christen des Landes, welche sich nicht ausdrücklich von ihr losjagen.

Sie gliedert sich in Kirchengemeinden, deren räumlicher Umfang das Kirchspiel ist.

Das Verhältniß, in welchem die nicht in Kirchengemeinden eingegliederten evangelisch-protestantischen Christen zur Landeskirche stehen, wird durch die Oberkirchenbehörde auf dem Verordnungswege geregelt.“

2. Die Generalsynode wolle beschließen:

„Den auf Grund eines anerkannten Bedürfnisses gebildeten Diasporagemeinden, welche durch längeren Bestand ihre Lebensfähigkeit erwiesen haben, sind die Rechte von Kirchengemeinden zu ertheilen.“

3. Durch kirchliches Gesetz zu bestimmen:

„Die evangelischen Gemeinden im Kreise Constanz bilden eine Diöcese Constanz. Die Diöcesen Schopfheim und Constanz bilden einen Wahlbezirk.“

Der Antragsteller führt aus, wie in den Diasporagenossenschaften ein doppeltes Streben sich kund gebe: einmal das, der Landeskirche rechtlich anzugehören, und sodann, an dem verfassungsmäßigen Leben derselben theilzunehmen. Nach dem Wortlaut des §. 6 der Verfassung könnten die Evangelischen in der Diaspora rechtlich sich nicht als zur Landeskirche gehörig betrachten, denn, wenn es dort heiße: „Dieselbe besteht aus Kirchengemeinden, deren räumlicher Umfang das Kirchspiel ist“, so liege darin, daß, wer nicht zu diesen Kirchengemeinden gehöre, auch nicht Mitglied der Landeskirche sei. Auf die Unionsurkunde könne man sich nicht berufen, denn zur Zeit der Union gab es noch keine Verhältnisse, wie die der Diasporagenossenschaften; was nicht einer Kirchengemeinde einverleibt war, unterlag dem Pfarrbann; die „Urbestandtheile“ seien eben die Mitglieder der Kirchengemeinden; der Liebe, dem

Glauben nach gehörten die Diasporagenossen wohl zur Landeskirche, dem Rechte nach aber nicht. Es bestehe eine tiefe Mißstimmung unter den Genossenschaften am See; man möge den schon wiederholt ausgesprochenen Bitten willfahren durch Annahme der von ihm in Bezug auf §. 6 der Kirchenverfassung gestellten Anträge.

Das zweite Petitum beziehe sich hauptsächlich auf Meersburg, Stockach und Salem. Die Zahl der Evangelischen in Salem sei zwar keine große; aber es könnte dort jedenfalls ein Filial von Ueberlingen gebildet werden; bei den beiden anderen Genossenschaften aber seien die Verhältnisse so weit gebieter, wie bei dem zu einer Kirchengemeinde erhobenen Ueberlingen. Die Bildung einer eigenen Diöcese Constanz endlich habe schon im Jahr 1844 der Oberkirchenrath selbst in Berathung gezogen.

Staatsrath Müßlin. Es sei dem Ausschuß bei der Berathung der Petition gegangen, wie dem Oberkirchenrath, der jederzeit den Wunsch gehabt, den Diasporagenossenschaften eine bessere, ihren Wünschen entsprechende Stellung zu geben, aber sich überzeugt habe, daß, so wie die Verhältnisse liegen, dies ganz unausführbar sei. Dieselben Begehren, die jetzt vorgebracht werden, seien auch auf früheren Generalsynoden schon vorgebracht, aber auch dort in gleichem Sinne verbeschieden worden, wie jetzt der Antrag des Berichterstatters laute. Ueberaschen müsse es, daß namentlich der erste Punkt wieder gekommen sei und daß auch der Vorredner es als seine volle Ueberzeugung ausgesprochen habe, die Evangelischen in der Zerstreung gehörten nicht zur Landeskirche. Schon auf der vorigen Synode habe der Berichterstatter des Ausschusses erklärt, dies könne nur auf einem Mißverständniß beruhen, von Seiten des Oberkirchenrathes sei die bestimmte Erklärung abgegeben worden, daß man alle Evangelischen unseres Landes als zur Landeskirche gehörig betrachte, sofern sie sich nicht selbst ausschließen wollen; die Generalsynode habe die gleiche Ansicht wiederholt ausgesprochen. Auch habe der Oberkirchenrath von jeher nach Kräften für die Evangelischen in der Diaspora gesorgt und dazu aus dem allgemeinen Hilfsfond und der Reformationscollecte Mittel geschöpft, was nicht mög-

ich gewesen wäre, wenn die Diasporagenossen nicht zur Landeskirche gehörten; sie selbst hätten jederzeit Anspruch an den allgemeinen Kirchenfond erhoben, was ebenfalls nur geschehen konnte, wenn sie als Angehörige der Landeskirche betrachtet werden, für welche diese Fonds bestimmt seien. Die beantragte Abänderung des §. 6 gehe nicht an, da in diesem Zusammenhang von Gemeinden die Rede sei, zu einer besonderen Gesetzesbestimmung aber liege kein Grund vor, da über die Sache ein Zweifel nicht obwalte und nicht obwalten könne. Zur Gemeindebildung schreite der Oberkirchenrath vor, sobald nur irgend thunlich, daran aber müsse festgehalten werden, daß die Grundbedingungen vorhanden sind, nämlich eine Anzahl wirklich Angesehener und die nöthigen Mittel. Bei diesen Diasporagenossenschaften aber bestehe das eigenthümliche Verhältniß, daß meist sehr wenige ortsansässige Leute dazu gehören; die Glieder derselben seien oft vorherrschend Angestellte oder vorübergehend sich in dem Orte aufhaltende Arbeiter, meist aus anderen Ländern. Ueberlingen habe zur Noth die Bedingungen erfüllt, aber auch hier sei es kaum gerechtfertigt gewesen, eine Kirchengemeinde zu bilden; übrigens seien in den anderen Genossenschaften die Verhältnisse noch nicht so weit gediehen und deshalb habe der Oberkirchenrath der Synode in dieser Beziehung keine Vorlage machen können; sobald die Bedingungen vorhanden, werde es geschehen, und es könne dem Oberkirchenrath nur zur Befriedigung gereichen, wenn es recht bald geschehen könne. Für eine Diocese Constanz wären lediglich drei Gemeinden in jener Gegend vorhanden: Constanz, Ueberlingen und Büdingen, aus drei Gemeinden aber könne keine Diocese gebildet werden, die mit irgend welchem Erfolg auch wirken könnte.

Es folgt hierauf die Abstimmung, in welcher die Inbetrachtung der Anträge des Abgeordneten Gwald von der Synode abgelehnt, die Anträge der Commission aber mit großer Majorität angenommen werden.

Es folgt die Berichterstattung des Abgeordneten Doll über die Petition des Kirchengemeinderathes von Weiler vom 13. August, die Gestattung der Christenlehrahaltung unmittelbar nach dem Predigtgottesdienste betreffend.

Der Antrag, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen, wird nach einer kurzen Bemerkung des Abgeordneten Dekan Schmidt mit sehr bedeutender Majorität angenommen.

Hierauf wird zur Wahl des Generalsynodal-Ausschusses übergegangen.

Es erhalten bei der Wahl der Ausschußmitglieder

1. Oberstaatsanwalt Kiefer 47 Stimmen,
 2. Pfarrer Schmidt von Ellmendingen 43 Stimmen,
 3. Reinhard Schellenberg von Lörrach 39 Stimmen,
- und sind darum, da 52 Wahlzettel abgegeben wurden, mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Kein weiteres Mitglied erhielt die absolute Mehrheit, da sich selbst auf den Abgeordneten Bluntzschli, welcher nach obigen die meisten Stimmen erhielt, nur 26 Stimmen vereinigt hatten.

Abgesehen von diesem erhielten von Göler 15, Wagner 14, Eimer 6, Schenkel und Seminardirector Leuz je 3, Renck, Paravicini und Mühlhäuser je 2, und Dekan Sachs, Specht, Mez, Gräbener, Bähr, Oscar Schellenberg und Sevin je 1 Stimme.

Bei der wiederholten Wahl eines vierten Ausschußmitglieds erhielt Geheimerath Bluntzschli mit 29 Stimmen, von 50 Stimmenden, die absolute Mehrheit. Außerdem fielen auf von Göler 14, auf Eimer 2 und Seminardirector Leuz, Kiefer, Professor Holzmann, Mez und Schenkel je 1 Stimme.

Bei der sodann folgenden Wahl der Ersatzmänner fielen von 50 Stimmen auf:

1. Hosprediger Doll 39 Stimmen,
 2. Staatsrath Lamey 38 Stimmen,
 3. Otto Schellenberg von Mannheim 32 Stimmen und
 4. Bürgermeister Paravicini 31 Stimmen,
- und erscheinen diese als die mit absoluter Mehrheit Gewählten.

Außerdem erhielten Wagner 10, Seminardirector Leuz, Mez und von Göler je 8, Gräbener 7, Mühlhäuser 6, Bähr 4, Specht 2, sodann Trautz, Oscar Schellenberg, Jacobi, Eimer, Dekan Sachs und Vischer je 1 Stimme.